

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
13.05.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3437	n	Mo. Mäder. Rasche Einigung der Tarifpartner bezüglich der Covid-19-Gesundheitskosten			-	X
20.3447	n	Mo. Michaud Gigon. Einrichtung einer alternativen Produktionskette, die in einer Gesundheitskrise in Gang gebracht werden kann			-	X
20.3483	n	Mo. Porchet. Für eine neue Definition von Cannabis			-	X
20.3498	n	Mo. Marti Min Li. Verbesserung der Datenlage bezüglich der Auswirkungen auf die Geschlechter			-	X
20.3506	n	Mo. Hurni. Elektronisches Patientendossier. Kompetenzen der Patientinnen und Patienten fördern			-	X
20.3513	n	Po. Gysi Barbara. Begleitpersonen bei Begutachtungen			-	X
20.3518	n	Po. Hurni. Telemedizin. Standortbestimmung und Perspektiven			-	X
20.3558	n	Po. Fehlmann Rielle. Werden wir über Covid-19 hinaus etwas gegen Adipositas tun?			-	X
20.3574	n	Mo. Piller Carrard. Corona-Krise. Abfederung der Folgen für einkommensschwache Personen			-	X
20.3589	n	Mo. Munz. Missbrauch von Antibiotika durch ausländische Tierärztinnen und Tierärzte verhindern			-	X
20.3591	n	Po. Munz. Griffige Instrumente für die Oberaufsicht im Tierschutzrecht			-	X
20.3600	n	Mo. Humbel. Zugang zu rechtsmedizinischen Gutachten im Interesse der Patientensicherheit			-	X
20.3634	n	Mo. Roduit. Aromatisierte Zigaretten. Junge Menschen schützen			-	X
20.3645	n	Po. Estermann. Immunsystem versus Impfungen			-	X
20.3647	n	Mo. Schneider Meret. Stopp dem Vergasen lebender Küken			-	X
20.3648	n	Mo. Schneider Meret. Schlafen im Stroh auch für Schweine			-	X
20.3657	n	Po. Fehlmann Rielle. Uneingeschränkte Achtung der Rechte von Menschen mit einer Behinderung			-	X
20.3664	n	Mo. Graf-Litscher. Salutogenetische Aspekte bei der Prävention, Behandlung und Nachsorge von Epidemien und Pandemien fördern und die Komplementärmedizin einbeziehen			-	X
20.3683	n	Mo. Feri Yvonne. Bedarfsabhängige Kinderzulagen			-	X
20.3684	n	Po. Feri Yvonne. Massnahmen zur Armutsprävention			-	X
20.3685	n	Po. Wermuth. Möglichkeiten für die Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft abklären			-	X
20.3700	n	Po. Bellaiche. Nutzung anonymisierter persönlicher Daten im öffentlichen Interesse. Prüfung der Machbarkeit einer freiwilligen Datenspende			-	X
20.3770	n	Mo. Sauter. Einführung eines E-Rezepts			-	X
20.3772	n	Mo. Bulliard. Statistik über Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt sind			-	X
20.3806	n	Po. Piller Carrard. Anders in die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung investieren			-	X
20.3820	n	Po. Barrile. Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche "hate crimes"			-	X
20.3823	n	Mo. Prelicz-Huber. Rahmengesetz für die Existenzsicherung			-	X

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3831	n	Mo. Schneider Schüttel. Die Zulassung von giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln für die Privatanwendung rasch aufheben			-	✗
20.3833	n	Mo. Silberschmidt. Nachhaltige Finanzierung der AHV für alle Generationen sicherstellen. Netto null AHV-Defizite bis ins Jahr 2050			-	✗
20.3835	n	Mo. Badertscher. Keine gesundheitsschädigenden Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in importierten Lebensmitteln			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3437	n	Mo. Mäder. Rasche Einigung der Tarifpartner bezüglich der Covid-19-Gesundheitskosten			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Tarifpartner zu einer raschen Einigung einzuladen, um die Kostenübernahme rund um COVID-19 abschliessend zu regeln. Einigen sich diese nicht innerhalb von zwei Wochen, so erlässt der Bundesrat die Regeln					
Begründung	Die einheitliche Kostenübernahme speziell von COVID-Tests und Schutzausrüstungen für Patienten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens ist bis heute nicht klar geregelt. Als kurzfristige Sofortmassnahme hat das BAG Faktenblätter, z.B. mit Anpassungen des Tarmed erstellt. Nebst dieser punktuellen Anpassung bleibt die Kostenübernahme zwischen den Tarifpartnern bis heute jedoch ungeklärt. Dies führt bei Leistungserbringern zu Unsicherheiten, unnötigem administrativem Aufwand und Fehlanreizen, z.B. dass Tests nicht durchgeführt werden, weil die Kostenübernahme beim Leistungserbringer verbleibt.					
Stellungnahme	Wie er bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 20.3457 der SGK-NR "Rasche Einigung zu Kostenübernahme" festgehalten hat, kann der Bundesrat die schwierige Situation, in der sich verschiedene Akteure im Gesundheitswesen befinden nachvollziehen. Sowohl von Bundes- wie von Kantonseite wurden indessen bezüglich der Kostentragung bereits Klärungen vorgenommen. Die erwähnten Faktenblätter des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) enthalten einerseits Richtlinien für die stationäre Kostenübernahme und andererseits Empfehlungen für vorübergehend anwendbare Abrechnungsmöglichkeiten für Leistungen auf Distanz. Auch wurde die Kostenübernahme für die Analysen durch die Krankenversicherung geregelt. Die Kantone haben im Pflegebereich wiederum bestätigt, dass die Restfinanzierung von ihnen geregelt wird und dafür aber auch Grundlagen vorhanden sein müssen. Die Kostenübernahme für Leistungen der Krankenversicherung ist damit geklärt. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber entschieden, ein Proximity-Tracing-System für das Coronavirus einzuführen und dass bei Benachrichtigung über einen potenziellen Kontakt mit dem Virus der Test kostenlos in Anspruch genommen werden kann. Der Bund hat sich im Anschluss bereit erklärt, ab dem 25. Juni 2020 die Kosten für Coronatests gemäss den Testkriterien des BAG vollständig zu übernehmen. Damit besteht eine einheitliche Regelung und die allfälligen Fehlanreize für die Inanspruchnahme und Durchführung von Tests sind eliminiert. Bezüglich weiterer Kosten ist es zu früh, um eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der mit dem neuen Coronavirus verbundenen Massnahmen aus die Leistungserbringer abzugeben. Weder ist klar, welche Mehrkosten die Behandlung von Covid-19-Patienten auslöst, noch welche Kosten gesamthaft entstehen. Zudem hat auch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) Schutzmaterial für Gesundheitsfachpersonen zur Verfügung gestellt, wenn es auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar ist. Der Bund trägt nach dem Epidemiegengesetz (EpG; SR 818.101) die Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und die Kosten für die von seinen Organen angeordnete Untersuchungen, Überwachung, Quarantäne, Absonderung und Behandlung von Reisenden im internationalen Verkehr. Weitergehende Kostentragungspflichten des Bundes bestehen grundsätzlich nicht. Aus Sicht des Bundesrats besteht daher grundsätzlich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dennoch ist es dem Bundesrat ein Anliegen, den Dialog mit den Kantonen, aber auch mit den Versicherern und Leistungserbringern weiterzuführen. Das Eidgenössische Departement des Innern hat daher bereits mit den Kantonen eine Diskussion geführt. In einem nächsten Schritt ist eine Diskussion mit allen Akteuren geplant.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3447	n	Mo. Michaud Gigon. Einrichtung einer alternativen Produktionskette, die in einer Gesundheitskrise in Gang gebracht werden kann			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine alternative Produktionskette vor Ort einzurichten, damit die Bevölkerung in einer Ausnahmesituation mit dem zu ihrem Schutz notwendigen medizinischen Material versorgt werden kann.					
Begründung	Die Coronavirus-Pandemie hat vor Augen geführt, dass die Lieferkette zur Versorgung unseres Landes mit medizinischem Material von Herstellern im Ausland abhängig war, deren erste Sorge nicht der Lieferung des Materials in die Schweiz galt. Dies führte zu Lieferengpässen und zu erheblichen Preissteigerungen. Während örtliche Unternehmen eilends versuchten, Produktionslinien für die Herstellung von Schutzmasken und Desinfektionsmitteln zu errichten, haben die beauftragten Organisationen reichlich Zeit (drei bis vier Wochen) beansprucht, um sich zu koordinieren, bevor die Produktion aufgenommen werden konnte. So wie es nötig ist, Vorräte an strategischen Produkten aufzubauen, die für die Herstellung des Materials notwendig sind (wie es die Motion "Für einen Wiederaufbau des Ethanol-Pflichtlagers in der Schweiz" verlangt), ist es auch notwendig, sich auf ein solches Szenario vorzubereiten und einen Notfallplan zu erarbeiten, der die Infrastruktur und die aufzubietenden Akteure sowie deren Aufgaben in einer Produktionskette umschreibt, die rasch und wirkungsvoll in Gang gesetzt werden kann.					

Stellungnahme Dem Bundesrat ist bewusst, dass es gerade am Anfang der Krise zu Versorgungsengpässen kam. Der Bundesrat hat darauf rasch reagiert und verschiedene Massnahmen zur Sicherung der Versorgung erlassen, beispielsweise den die subsidiäre Beschaffung, Zuteilung sowie Lieferung und Verteilung von wichtigen medizinischen Gütern (vgl. Art. 14 ff. der Covid-19-Verordnung 3 [SR 818.101.24]). Die privaten Unternehmen haben einen wichtigen Beitrag zur Versorgung des Schweizerischen Gesundheitswesens geleistet. Zahlreiche Schweizer Unternehmen und Organisationen haben Güter und Dienstleistungen zum Schutz der Gesundheit hergestellt und erbracht, zum Beispiel die Herstellung von Masken oder Desinfektionsmittel oder die Verteilung oder Lieferung von Lebensmitteln. Die Krise hat gezeigt, dass Schweizer Unternehmen für die Produktion von verschiedenen Gütern in Zusammenhang mit der Corona-Krise bereitstehen und verschiedene Anbieter bereits Produkte auf dem Markt anbieten.

In seiner Stellungnahme zur Motion 20.3197 Burgherr "Überprüfung der Pflichtlagerhaltung" hat der Bundesrat betont, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Verfügbarkeit an lebenswichtigen Gütern mit unterschiedlichen Mitteln gewährleistet werden kann. Dazu gehören neben der obligatorischen Pflichtlagerhaltung beispielsweise auch der Abschluss von Lagerhaltungsverträgen mit einzelnen Unternehmen auf freiwilliger Basis, die Verpflichtung von einzelnen Unternehmen zur Haltung von Mindestvorräten, eine Lagerhaltung des Bundes oder der Aufbau inländischer Produktionskapazitäten.

Welche dieser Mittel - auch eine Kombination ist denkbar - eine ausreichende Verfügbarkeit an lebenswichtigen Gütern in der Schweiz sicherstellen können, wird der Bundesrat in der Nachbearbeitung der Krisenbewältigung überprüfen.

Die Krise hat zudem gezeigt, wie wichtig die Vorratshaltung im Rahmen der Pandemieplanung ist. Dazu hat der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 20.3238 FDP-liberale Fraktion "Covid-19. Überprüfung der Pflichtlager" ausgeführt, dass er bereit ist, die Ausgestaltung der Lagerhaltung grundsätzlich zu überprüfen. Dazu wird im Rahmen der Revision des Pandemieplans analysiert, wie in Kombination einer Bevorratung durch Bund, Gesundheitswesen und Privatwirtschaft eine zweckdienliche Lösung gefunden werden kann.

Die Schaffung alternativer Produktionsketten, wie sie die Motion fordert, lehnt der Bundesrat ab. Der Aufbau entsprechender Produktionsketten, welche nicht nur die Produktion der Schutzmaterialien an sich, sondern auch die Beschaffung und Bevorratung von Rohmaterialien beinhalten würde, wäre äusserst kostenintensiv und ineffizient. Es ist zudem nicht die Aufgabe des Bundes, auch zu Normalzeiten die Produktion von Schutzmaterial zu gewährleisten. Der Bund beschafft Schutzmaterial subsidiär, falls über die normalen Beschaffungskanäle der Bedarf nicht gedeckt werden kann (Art. 14 Abs. 1 Covid-19-Verordnung 3 [SR 818.101.24]) und gibt diese an die Kantone weiter.

Aus oben genannten Gründen und insbesondere angesichts der bestehenden Instrumente beantragt der Bundesrat die Motion zur Ablehnung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3483	n	Mo. Porchet. Für eine neue Definition von Cannabis			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) so zu revidieren, dass:						
1. die Cannabispflanze nicht mehr als psychotroper Stoff verboten ist						
2. im Gesetz nur noch der Wirkstoff von Erzeugnissen und nicht mehr die gesamte Pflanze genannt wird						
3. in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d die psychotropen Wirkungen umschrieben werden						

Begründung Vor Kurzem hat der Nationalrat eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes angenommen, damit Pilotversuche in der Schweiz möglich werden. Der Wille, unsere Drogenpolitik neu zu definieren, ist also da. Dazu braucht es auch eine semantische Präzisierung im Betäubungsmittelgesetz. So ist im geltenden Recht die Cannabispflanze als Betäubungsmittel verboten. Diese Definition ist falsch, weil nicht die Pflanze ein Betäubungsmittel ist, sondern das Tetrahydrocannabinol, das aus der Pflanze gewonnen wird. So gelten auch Mohnblumen nicht als Betäubungsmittel, auch wenn sie zur Herstellung psychotroper Stoffe verwendet werden können. Diese Motion hat daher zum Zweck, diesen semantischen Fehler zu korrigieren, der die Cannabispflanze nicht als Pflanze mit verschiedenen Verwendungszwecken (medizinische Zwecke oder Genusszwecke), sondern nur als Betäubungsmittel erfasst. So gebraucht unser geltendes Recht jetzt schon den Begriff "Rohmaterialien" (BetmG, Art. 2 Bst. c), obwohl im vorliegenden Fall die Cannabispflanze zu einem psychotropen Erzeugnis gemacht wird und nicht umgekehrt. Die Artikel 2, 4, 6 und 19 des genannten Gesetzes sollen also so geändert werden, dass unser gesetzlicher Rahmen mit der Realität in Einklang gebracht wird. Betäubungsmittel können nicht angebaut werden, aus Pflanzen hingegen können, oder eben nicht, Betäubungsmittel gewonnen werden.

Eine erstaunliche Formulierung enthält letztlich Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d: "die Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis". Tatsächlich hat die Cannabispflanze aber keine psychotrope Wirkung. Die Formulierung ist ungeschickt und falsch, da sie einmal mehr die Pflanze mit dem psychotropen Stoff verwechselt.

Stellungnahme Der Bundesrat kann das Anliegen der Motionärin, im Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) anstatt Cannabis im Sinne einer Pflanze dessen Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) als Betäubungsmittel zu definieren, aus fachlicher Sicht nachvollziehen. Wissenschaftlich betrachtet ist es unpräzise, wenn in Artikel 2 Buchstabe a BetmG der Begriff "Wirkungstyp Cannabis" verwendet wird, denn Cannabis weist eine Vielzahl an sehr unterschiedlichen Wirkstoffen (sogenannte Cannabinoide) auf. Für die psychotrope Wirkung von Cannabis ist aber nur THC verantwortlich, weshalb es im Grunde genommen der "Wirkungstyp THC" ist, der betäubungsmittelrechtlich im Vordergrund steht.

Die Begrifflichkeit im BetmG orientiert sich allerdings am übergeordneten internationalen Recht, insbesondere am Einheits-Übereinkommen von 1961 (EHÜ61, SR 0.812.121.0). Bei der Ausarbeitung des EHÜ61 war noch sehr wenig über die aktiven Wirkstoffe von Cannabis bekannt und THC wurde erst kurze Zeit nach dessen Inkrafttreten isoliert. Dies erklärt, weshalb historisch betrachtet die internationale Kontrolle von Cannabis als Pflanze insgesamt im Vordergrund stand und erst später das spezifische Verbot des psychoaktiven Wirkstoffs THC dazu kam.

Das internationale Verbot von Cannabis hatte zur Folge, dass dessen wirtschaftliches Potential lange stark eingeschränkt war. Erst mit der Einführung von THC-Grenzwerten in den nationalen Betäubungsmittelregelungen wurde eine eindeutige Grundlage geschaffen, um Bestandteile von Cannabis zu nutzen, die ganz oder nahezu THC-frei sind. Durch entsprechende Zuchtentwicklungen konnten THC-arme Cannabissorten entwickelt werden, die heute Rohstoffe u.a. für die Medizinal-, Kosmetik- und Tabakersatzindustrie liefern.

In der Schweiz werden die Definitionen der einzelnen Betäubungsmittel stufengerecht in der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) präzisiert. Cannabis wird dort seit 2011 im Sinne der Motionärin in Zusammenhang mit dem Wirkstoff gesetzt. Nur solche Pflanzen oder Pflanzenteile und Präparate daraus, welche einen Gesamt-THC-Gehalt von mind. 1% enthalten, gelten demgemäss als Cannabis im betäubungsmittelrechtlichen Sinn. Dadurch ist die wirtschaftliche Nutzung der Hanfpflanze ausserhalb des betäubungsmittelrechtlichen Kontrollsystems gewährleistet.

Insgesamt erscheint eine Anpassung der Terminologie auf Gesetzesebene als weder opportun noch notwendig. Sie würde dazu führen, dass die Kohärenz mit der Begrifflichkeit des internationalen Rechts nicht mehr gegeben wäre. Punktueller Anpassungen des BetmG bergen zudem die Gefahr, dass diese Widersprüche und Unklarheiten zur übrigen Terminologie generieren. Deshalb müsste die vorgeschlagene Änderung vorgängig im Gesamtkontext des BetmG geprüft und gegebenenfalls im Rahmen einer allgemeinen Revision des BetmG diskutiert werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3498	n	Mo. Marti Min Li. Verbesserung der Datenlage bezüglich der Auswirkungen auf die Geschlechter			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass alle massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechter aufgeschlüsselt beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Geschlechter untersucht und dargestellt werden.

Begründung Wichtige Studien wie beispielsweise die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen, oder Studien zu den Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit sowie bei der Jugendarbeitslosigkeit beinhalten keine oder nur eine beschränkte Aufschlüsselung nach Geschlechtern. Dabei sind Gründe, Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifisch oft unterschiedlich. Ebenfalls ungenügend ist die Datenlage im Bereich der Sozialversicherungen, namentlich beim Gender Pension Gap, wo sich die Zahlen auf eine einzige Studie abstützen. Eine ungenügende Datenlage gibt es aber auch in weiteren Bereichen wie namentlich der Medizin aber auch im Bereich Raumplanung, Finanzen oder weiteren Gebiete. Die Bundesverfassung verpflichtet uns seit 1981 auf die Gleichstellung der Geschlechter. Um diesen Auftrag entsprechend erfüllen zu können, ist eine entsprechende Daten- und Forschungslage wichtig. Die Datenlücke - in der Wissenschaft als Gender Data Gap oder Gender Data Bias bezeichnet - kann wesentliche Folgen haben. In der Medizin ist beispielsweise bekannt, dass Symptome bei Frauen bei Herzinfarkten lange fehlinterpretiert wurden, weil sie sich unterscheiden von jenen der Männer. Die Schliessung dieser Lücke ist sowohl für Forschung wie auch für Gleichstellung ein wichtiger Schritt.

Stellungnahme	Die Motion spricht eine wichtige Problematik an. Um im Einklang mit Art. 8 Abs. 3 BV wirksame gesetzgeberische und sonstige Massnahmen treffen zu können, sind Verwaltung und Politik auf verlässliche Daten angewiesen, die eine Geschlechterperspektive bzw. nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten beinhalten. Was die Bundesstatistiken anbelangt, so ist die Aufschlüsselung der (Personen-) Daten nach Geschlecht bereits heute weitgehend umgesetzt. Auch bei den Studien des Bundes wird bereits heute eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und weiteren soziodemographischen Daten vorgenommen, wenn dies für die Fragestellung der Studie relevant ist. Damit dem Anliegen der Motion noch besser Rechnung getragen werden kann, ist der Bundesrat bereit, im Rahmen der in der Legislaturplanung 2019-2023 vorgesehenen "Nationalen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern" einen entsprechenden Leitfaden auszuarbeiten. Dieser soll die zuständigen Bundesstellen bei der Prüfung, ob die Geschlechterperspektive für eine Studie relevant ist und die Ergebnisse nach Geschlechter aufgeschlüsselt werden sollen, unterstützen. Der Leitfaden kann sich dabei an den bereits bestehenden Arbeitsinstrumenten für die Gleichstellungsfolgenabschätzung bei der Gesetzgebung orientieren. So hat der Bundesrat gemäss Art. 141 Abs. 2 Bst. i des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) in Botschaften zu Erlassentwürfen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu erläutern. Zuständig für die Gleichstellungsfolgenabschätzung sind die jeweiligen Bundesstellen. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann stellt diesen Arbeitsinstrumente (u.a. ein Leitfaden) zur Verfügung (https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/gleichstellungsfolgenabschaetzung.html). Auch im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) sind die zuständigen Bundesstellen gehalten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu prüfen. (https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/RFA/Hilfsmittel/checklist_rfa.pdf.download.pdf/chec_klist_rfa.pdf). Die von der Motionärin geforderte Aufschlüsselung aller "massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechter" bzw. die Untersuchung von deren Auswirkungen auf die Geschlechter erachtet der Bundesrat im Hinblick auf einen ökonomischen Einsatz der Mittel hingegen als zu weitgehend.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3506	n	Mo. Hurni. Elektronisches Patientendossier. Kompetenzen der Patientinnen und Patienten fördern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtliche Grundlage zu schaffen, die notwendig ist, um Patientenorganisationen und Gesundheitsligen damit zu beauftragen, Informationsanlässe und Kursangebote für Patientinnen und Patienten zur Nutzung der elektronischen Patientendossiers zu organisieren. Diese Veranstaltungen sollen es den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, die digitalen Instrumente im Zusammenhang mit dem EPD zu beherrschen und ihre Gesundheitskompetenzen zu stärken. Patientinnen und Patienten sollen sich dank diesen Angeboten an eine Vertrauensperson wenden können, die sie berät und orientiert. Dies setzt insbesondere voraus, dass die beauftragten Organisationen frei von jeglichen Interessenskonflikten sind.					
Begründung	Die Einführung des EPD bedeutet einen Paradigmenwechsel des Schweizer Gesundheitssystems. Heute gehört das Patientendossier zwar den Patientinnen und Patienten, es befindet sich aber bei einer Gesundheitsfachperson oder im Spital. Um die eigenen medizinischen Informationen abzurufen, müssen die Patientinnen und Patienten die Person sozusagen um Erlaubnis bitten, bei der das Dossier liegt. Mit der Einführung des EPD müssen Patientinnen und Patienten nicht mehr darum bitten, einen Einblick auf ihre persönlichen, für sie relevanten Informationen zu erhalten. Dieser Wandel stellt eine grosse Herausforderung dar. Aus Sicht der Patientinnen und Patienten ist es notwendig, über die erforderlichen digitalen und gesundheitlichen Kompetenzen zu verfügen, um auf Informationen zuzugreifen, um ihr Dossier zu verwalten (Erteilung von Zugriffsrechten an die gewählten Gesundheitsfachpersonen, Vertraulichkeitsstufen zuordnen usw.) und um gestützt auf den Informationen, auf die sie Zugang haben werden Entscheidungen treffen zu können (Vorbereitung der Arztkonsultationen, Zweitmeinung einholen usw.). Aus Sicht der Gesundheitsfachpersonen ist es hilfreich, wenn die Patientinnen und Patienten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, und sie somit nicht mit Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des EPD überhäuft werden. Die Patientenorganisationen und die Gesundheitsligen sind am besten geeignet, um sich dieser Herausforderung zu stellen und die Patientinnen und Patienten zu unterstützen. Indem der Bund sie beauftragt, Informationsanlässe und Kursangebote zu organisieren, verleiht er der Umsetzung des EPD Schub und garantiert die notwendigen Voraussetzungen für die korrekte Verwendung dieses digitalen Hilfsmittels. Momentan verfügt der Bundesrat nicht über die rechtliche Grundlage, um vorher genannte Organisationen damit zu beauftragen, Informationsarbeit zu leisten, so wie es zum Beispiel beim Konsumentenschutz bereits der Fall ist.					
Stellungnahme	Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass die Eigenkompetenz der Patientinnen und Patienten wichtig ist und diese gestärkt werden soll. Entsprechende Unterstützungsmassnahmen sind in der Strategie eHealth Schweiz 2.0 vom 14. Dezember 2018 im Handlungsfeld C "zur Digitalisierung befähigen" denn auch vorgesehen. Es geht um die Befähigung, ein EPD zu eröffnen, Dokumente zu teilen und das Dossier zu bewirtschaften. Die Befähigung der Bevölkerung bezüglich des EPD ist hauptsächlich eine kantonale Kompetenz. Der Bund kann nur indirekt über eHealth suisse, der Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen, Einfluss nehmen. Welche Massnahmen konkret ergriffen werden, wird momentan im Rahmen der Erstellung des Berichts in Erfüllung des Postulats 18.4328 Wehrli "Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Verwendung?" näher angeschaut. Dabei soll unter anderem ein Schulungsangebot geprüft werden. Für die Massnahmen, die im Rahmen des Berichts geprüft werden, sind zurzeit keine weiteren Gesetzesgrundlagen nötig, insbesondere weil gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier vom 19. Juni 2015 (EPDG; SR 816.1) der Bund bereits berechtigt resp. verpflichtet ist, die Bevölkerung, die Gesundheitsfachpersonen und weitere interessierte Kreise über das EPD zu informieren. Für die Mandatierung von Patientenorganisationen und Gesundheitsligen zu diesem Zweck braucht der Bund keine spezielle gesetzliche Grundlage.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3513	n	Po. Gysi Barbara. Begleitpersonen bei Begutachtungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, in welchen Situationen Begleitpersonen zu Anhörungen, Befragungen und Begutachtungen zugelassen werden und wie sich die Anwesenheit von Begleitpersonen auf die Erhebungen auswirken. Dabei sind mindestens medizinische Begutachtungen in verschiedenen Sozialversicherungen, Asylverfahren, KESB sowie Opferbefragungen zu berücksichtigen.

Begründung Das Bundesgericht geht davon aus, dass eine Begleitperson bei medizinischen Begutachtungen zu einer Verfälschung des Gutachtens führen kann. Die Begutachtung soll deshalb in der Regel mit der versicherten Person allein stattfinden. Die sachverständige Person kann jedoch im Einzelfall darüber entscheiden, ob die Teilnahme einer Drittperson gegebenenfalls notwendig ist.

Behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Vertreter/innen von Behindertenorganisationen und weitere Fachpersonen weisen regelmässig darauf hin, dass Begleitpersonen einen wesentlichen Beitrag zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Erhebung und damit zur Erhöhung der Aussagekraft von Gutachten leisten können. Begleitpersonen können u.a. Unklarheiten klären, die aufgrund von personenbezogenen Merkmalen entstehen (u.a. kultureller Hintergrund oder spezifische behinderungsbedingte Verhaltensweisen), und sie können emotionale Sicherheit für die versicherte Person schaffen, indem sie u.a. die Pause mit der versicherten Person verbringen. Mit oder ohne Begleitperson ist es Aufgabe der sachverständigen Person, eine unverfälschte Beurteilung sicherzustellen.

In anderen Bereichen, insbesondere im Asylverfahren und bei Opferbefragungen, werden Begleitpersonen nicht in Frage gestellt (seit März 2019 übernehmen im Asylverfahren Rechtsvertretungen die parteiische Begleitung).

Stellungnahme Bei Gutachtungsgesprächen im Kontext der Invalidenversicherung (IV) hat die Gutachterin oder der Gutachter die Aufgabe, versicherungsmmedizinische Fragen der IV-Stelle zu den Auswirkungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person zu beantworten. Die Person und ihre Vertretung können die Fragen im Vorfeld einsehen, Stellung dazu nehmen und auch Fragen ergänzen. Wie schon im Vorstoss erwähnt, hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass die oder der medizinische Sachverständige die Beurteilung objektiv vornehmen können muss. Bei Anwesenheit einer Begleitperson könnte das Ergebnis der Befragung verfälscht werden. Entsprechende Hinweise finden sich etwa auch in den aktuellen Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Gutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP. Immer möglich ist allerdings, dass eine vertraute Drittperson die versicherte Person an den Ort der Begutachtung begleitet und in der Pause präsent ist.

Anlässlich der Beratung der Weiterentwicklung der IV hat das Parlament beschlossen, dass die Interviews zwischen Sachverständigen und Versicherten künftig mittels Tonaufnahmen dokumentiert und zu den Akten genommen werden sollen. Somit wird es neu möglich sein, im Zweifelsfall Verlauf und Inhalt des Gesprächs zu überprüfen.

Im Asylverfahren sind die Gesuchstellenden verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und allfällige Beweismittel soweit zumutbar unverzüglich einzureichen (Art. 8 Abs. 1 Asylgesetz AsylG, SR 142.31). Asylsuchende reichen in der Regel entweder selbständig ärztliche Berichte ein oder werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM), falls angezeigt, dazu aufgefordert, entsprechende Berichte zu den Akten zu reichen. Es steht ihnen frei, bei der Konsultation einer Ärztin oder eines Arztes eine Begleitperson mitzunehmen. Einschränkungen in Bezug auf Begleitpersonen bei medizinischen Begutachtungen bestehen somit nicht. Werden beim SEM Privatgutachten eingereicht, werden diese berücksichtigt, sofern diese für das Asylverfahren relevant sind.

Ausserdem wurde die medizinische Versorgung bei Opfern von (häuslicher) Gewalt in den Kantonen kürzlich im Rahmen eines Bundesratsberichts eingehend analysiert (Bericht vom 20. März 2020 in Erfüllung des Postulats 14.4026 "Medizinische Versorgung bei häuslicher Gewalt. Politische Konzepte und Praktiken der Kantone sowie Prüfung eines ausdrücklichen Auftrages im Opferhilfegesetz"). Da dieser Bereich in die Zuständigkeit der Kantone fällt, obliegt es ihnen, sich gegebenenfalls mit der konkreten Frage der Begleitperson zu befassen.

Auch der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts liegt in der Kompetenz der Kantone. Es ist deshalb an diesen, gestützt auf das massgebliche Verfahrensrecht und unter Berücksichtigung der auf dem Spiel stehenden Interessen zu entscheiden, ob der Beizug einer Begleitperson im Hinblick auf ein möglichst unverfälschtes und wahrheitsgetreues Gutachten erforderlich ist oder nicht.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat die Erstellung eines Berichts als nicht angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3518	n	Po. Hurni. Telemedizin. Standortbestimmung und Perspektiven			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, einen Bericht zu folgenden Punkten vorzulegen:

1. Stand im Bereich der Telemedizin, insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Leistungen, auf Möglichkeiten der Tarifierung, auf den Datenschutz sowie auf die Koordination und die Nachbetreuung bei den Behandlungen;
2. Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und der Leistungserbringer in Bezug auf die Telemedizin und Angemessenheit des gegenwärtigen Rechtsrahmens;
3. Wenn nötig, mögliche Massnahmen zur Verbesserungen des Rechtsrahmens.

Begründung In der Coronakrise haben Alternativen zu persönlichen Begegnungen eine grössere Bedeutung erhalten. Unsere Gewohnheiten haben sich durch die Krise vorübergehend verändert, einschliesslich im Umgang mit der eigenen Gesundheit. So war es zum Beispiel manchmal notwendig, eine Gesundheitsfachperson über eine Videokonferenz konsultieren zu können. Insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Leistungen, auf die Tarifierung, auf den Datenschutz sowie auf die Koordination und die Nachbetreuung bei den Behandlungen wirft das zahlreiche Fragen auf. Unter bestimmten Umständen scheinen diese Behandlungen den Patientinnen und Patienten auch nach der Krise echte Vorteile bieten zu können und sie entsprächen den Anforderungen der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit und der freien Wahl des Leistungserbringers besser als eine Konsultation vor Ort.

Stellungnahme In der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erfolgen ambulante Behandlungen grundsätzlich in physischer Anwesenheit der Patientinnen und Patienten durch den Leistungserbringer. OKP-Leistungen können indessen auch fernmündlich erbracht werden, sofern dies wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich (wzw) ist. Gesuche um Kostenübernahmen für neue telemedizinische Anwendungen werden über die üblichen Antragsprozesse durch die Eidgenössische Kommission für Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) oder die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) geprüft.

Die Möglichkeit zur Erbringung von fernmündlichen Leistungen kann in Tarifen zwischen Leistungserbringern und Versicherern vereinbart werden. Voraussetzungen sind auch hier die WZW-Anforderungen sowie eine Effizienz in der Leistungserbringung. Heute sind fernmündliche Behandlungen im Sinne von telefonischen Konsultationen lediglich für ambulante ärztliche Leistungen nach der Tarifstruktur TARMED vorgesehen. Im Rahmen der Tarifautonomie obliegt es den Tarifpartnern, solche Regelungen für weitere Bereiche vorzusehen.

Aus Sicht des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sind die Rahmenbedingungen für die Telemedizin deshalb klar. Der Bundesrat sieht daher diesbezüglich keinen Bedarf für einen zusätzlichen Bericht im Sinne des vorliegenden Postulates. Hingegen sieht er vor, im Rahmen der Motion 20.3243 FDP-Liberale Fraktion "Covid-19. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen beschleunigen" die Thematik der Digitalisierung im Gesundheitswesen weiterzuverfolgen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3558	n	Po. Fehlmann Rielle. Werden wir über Covid-19 hinaus etwas gegen Adipositas tun?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Steuermodelle für zuckerhaltige Getränke in verschiedenen Ländern daraufhin zu analysieren, ob eines von ihnen auch in der Schweiz Anwendung finden könnte.

Laut dem Bundesamt für Statistik hat der Anteil der Bevölkerung mit Adipositas oder Übergewicht in der Schweiz seit 1992 wie folgt zugenommen: Der Anteil fettleibiger Männer hat sich von 6 auf 12 Prozent, derjenige fettleibiger Frauen von 5 auf 10 Prozent verdoppelt. Alle Altersgruppen sind von dieser Entwicklung betroffen.

Im Jahr 2017 waren 42 Prozent der Bevölkerung übergewichtig oder fettleibig, bei den Männern betrug dieser Anteil 51 Prozent, bei den Frauen 33 Prozent.

Dieser Trend ist besorgniserregend. Zudem hat sich herausgestellt, dass deutlich übergewichtige Menschen besonders anfällig für Covid-19 sind. Wie eine neuere Genfer Studie erneut gezeigt hat, spielt bei Übergewicht und Adipositas eine unausgewogene Ernährung mit zu viel Zucker eine grosse Rolle (HUG/DGS: "lien entre quartiers d'habitation, consommation de boissons sucrées et obésité", November 2019).

Die WHO empfiehlt nicht nur Sensibilisierungskampagnen, sondern auch die Einführung gezielter Steuern. Dabei geht es nicht darum, die Staatskasse zu füllen, sondern darum, erprobte Massnahmen zur Gesundheitsförderung vorzuschlagen. In vielen Ländern wurde zum Beispiel eine Steuer auf gesüsste Getränke als wirksam anerkannt. Zudem braucht es ein Ersatzprodukt, was wir mit Trink- und Mineralwasser haben. Dies würde auch zum Schutz der Kinder beitragen, da wir wissen, dass sie grosse Mengen solcher Süssgetränke konsumieren.

Ein sehr interessantes Beispiel ist England: Die Regierung kündigte eine Steuer auf gesüsste Getränke zwei Jahre vor deren Einführung an. Nach der Ankündigung haben mehrere Unternehmen den Zuckergehalt ihrer Getränke gesenkt, um der Steuer zu entgehen. Diese hatte also eine positive Wirkung.

Andere, ganz unterschiedliche Länder wie Frankreich, Portugal, Belgien, Ungarn und Mexiko haben gestützt auf verschiedene Modelle ebenfalls Steuern auf gesüsste Getränke eingeführt.

Mehrere Kantone der Westschweiz haben die Einführung einer Steuer vorgeschlagen, weil sie erkannt haben, dass Sensibilisierungskampagnen allein nicht ausreichen, um Adipositas und ernährungsbedingte chronische Krankheiten einzudämmen. Es braucht daher eine etwas visionäre Politik.

Stellungnahme Übergewicht und Adipositas sind als Probleme der öffentlichen Gesundheit erkannt und in der Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 sowie in der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten 2017-2024 berücksichtigt.

e

Die vom Eidgenössischen Departement des Innern erarbeitete Schweizer Ernährungsstrategie hat zum Ziel, einerseits die Ernährungskompetenzen der Bevölkerung zu stärken und andererseits die Rahmenbedingungen zu verbessern. Zu den Massnahmen im Zusammenhang mit der ersten Zielsetzung zählen insbesondere die Bereitstellung des Informationsmaterials für die breite Öffentlichkeit und die Applikation "MySwissFoodPyramid", mit der das eigene Essverhalten mit den Ernährungsempfehlungen verglichen werden kann. Mit dem zweiten Ziel soll eine bessere Zusammensetzung von Lebensmitteln und Mahlzeiten im Rahmen der Gemeinschaftsgastronomie erreicht werden (unter anderem Salz- und Zuckerreduktion). Zudem wird den Konsumentinnen und Konsumenten mit der schrittweisen Einführung des Nutri-Score auf der Verpackung der Lebensmittel ein neues Instrument bereitgestellt, das ihnen hilft, beim Einkaufen gesunde Produkte zu wählen. Diese verschiedenen Massnahmen beruhen auf freiwilligen Verpflichtungen der Industrie, wie der Erklärung von Mailand zur Zuckerreduktion in Joghurts und Cerealien, die 2015 von den wichtigsten Akteuren der Lebensmittelbranche unterzeichnet wurde. Es wurden bereits erste positive Ergebnisse festgestellt.

Ausserdem verfolgt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen aufmerksam die Entwicklung in den Ländern, die eine Zuckersteuer auf (süssen) Getränken eingeführt haben.

Der Bundesrat hat zudem bereits seine Absicht bekräftigt, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auf freiwilliger Basis weiterzuführen. Namentlich in den Antworten auf das Postulat Valérie Piller Carrard 18.4074 "Welche Auswirkungen hat eine Steuer auf den Süssgetränkekonsum?" und das Postulat Laurence Fehlmann Rielle 18.4216 "Zuckerhaltige Getränke und Adipositas. Es muss etwas getan werden!" hat er in diesem Sinn Stellung genommen. Ausserdem hat das Parlament 2019 der Standesinitiative des Kantons Neuenburg 17.308 "Für ein Bundesgesetz über zuckerhaltige Produkte und für einen beschränkten Zugang zu Nahrungsmitteln mit hohem Energiegehalt" keine Folge gegeben.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulats, da ein zusätzlicher Bericht keine wichtigen neuen Erkenntnisse bringen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3574	n	Mo. Piller Carrard. Corona-Krise. Abfederung der Folgen für einkommensschwache Personen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zusammen mit den Kantonen die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien für einkommensschwache Personen für zwei Jahre um 50 Prozent zu erhöhen, damit vermieden wird, dass in der Schweiz noch mehr Menschen in eine prekäre finanzielle Situation geraten.

Begründung Laut jüngsten Zahlen des Bundesamts für Statistik leben in unserem Land rund eine Million Menschen, also jede siebte Person, in prekären finanziellen Verhältnissen oder knapp über der Armutsgrenze. Die Situation hat sich seither mit der Pandemie, die zahlreiche Haushalte um ihr Haupteinkommen gebracht hat, deutlich verschlimmert. Immer mehr Menschen können ihre Krankenkassenprämien, die schon vor der Krise eine sehr grosse Belastung für Familien darstellte, nicht mehr bezahlen.

In dieser ausserordentlichen Lage müssen Bund und Kantone die Prämienverbilligungen der Krankenkassen um 50 Prozent erhöhen. Die Finanzlage des Bundes und der Kantone erlaubt diese zusätzliche Belastung. Damit wird verhindert, dass ein Teil der Bevölkerung in die Armut stürzt, was den Staat langfristig viel kosten würde. Es muss jetzt gehandelt werden, um zu verhindern, später für den entstandenen Schaden einen hohen Preis zu zahlen. Die Massnahme ist gezielt und zudem eine wirksame und konkrete Unterstützung für die Wirtschaft.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Krankenversicherungsprämien das Budget der Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer stärker belasten. Um diese Belastung zu mildern, hat der Gesetzgeber die Prämienverbilligung eingeführt. Gemäss Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Der Bundesrat hat die Wirksamkeit dieses Systems in seinem Bericht vom 20. Mai 2020 in Erfüllung des Postulats Humbel 17.3880 "Überprüfung der Finanzierung der Prämienverbilligung" (www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2020) analysiert. In seinem Bericht hat er drei Varianten zur Verbesserung der Organisation und Finanzierung der Prämienverbilligung geprüft.

e

Die Prämien-Entlastungs-Initiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien" ist zustande gekommen (BBl 2020 1740). Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat beschlossen, einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten (Variante 2 des Berichts vom 20. Mai 2020), wonach der Kantonsbeitrag zu den Prämienverbilligungen aufgrund der kantonalen Bruttokosten und der verbleibenden Prämienbelastung berechnet werden muss. Die Kantone mit höheren Kosten und stärkerer Prämienbelastung der Haushalte müssten insgesamt mehr zahlen als die Kantone mit tieferen Kosten. Der bereits kostenabhängige Bundesbeitrag bleibt unverändert. Der indirekte Gegenvorschlag sollte im letzten Quartal 2020 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt werden.

Für Familien mit unteren und mittleren Einkommen hat der Gesetzgeber bereits Massnahmen zur Entlastung getroffen: Ab 2021 müssen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und diejenigen der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen (Art. 65 Abs. 1bis KVG).

Ausserdem hat der Bund bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die finanziellen Folgen der Corona-Krise für Haushalte und Einzelpersonen abzufedern (Ausweitungen und Vereinfachungen Kurzarbeitsentschädigung, Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder in der ALV, Corona-Erwerbsausfallentschädigung).

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sein indirekter Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative abgewartet werden sollte, bevor weitere Entscheide zur Prämienverbilligung gefällt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3589	n	Mo. Munz. Missbrauch von Antibiotika durch ausländische Tierärztinnen und Tierärzte verhindern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) so zu ändern, dass ein Missbrauch von Tierarzneimittel durch Medizinalpersonen aus dem Ausland ausgeschlossen werden kann durch streichen des Passus in TAMV, Artikel 7, Absatz 5 "in ihrem Herkunftsland oder". Zudem sind Antibiotikaabgaben gemäss Artikel 4 der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin ISABV-V zu melden.					
Begründung	Gemäss der heutigen Regelung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Artikel 7, Absatz 5 profitieren ausländische Tierärztinnen und Tierärzte von Erleichterungen, die zwischen den umliegenden Ländern und der Schweiz gelten. Insbesondere die veralteten, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Staatsverträge ermöglichen französischen Tierärztinnen und Tierärzten den Schweizer Markt mit kritischen Antibiotika und weiteren rezeptpflichtigen Tierarzneimitteln zu versorgen, obwohl diese in der Schweiz verboten sind oder nur eingeschränkt abgegeben werden dürfen. Ausschlaggebend für diese Möglichkeiten ist der Artikel 7 Absatz 5 der TAMV. Darin wird festgehalten, dass Medizinalpersonen, die gestützt auf staatsvertragliche Regelungen in der Schweiz tätig sind, im Rahmen eines Bestandesbesuchs auch Tierarzneimittel abgeben und anwenden dürfen, die in ihrem Herkunftsland zugelassen sind. In den letzten Jahren wurden grosse Mengen rezeptpflichtiger Antibiotika von französischen Tierärzten an Landwirte in der Schweiz abgegeben. Unter den Medikamenten befanden sich auch sogenannte kritische Antibiotika, die als Ersatzantibiotika in der Humanmedizin eingesetzt werden, wenn gängige Antibiotika gegen resistente Keime nicht mehr wirken. Der illegale Handel von Antibiotika für Nutztiere zwischen Frankreich und der Schweiz gefährdet deshalb langfristig die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung. Eine Auswertung von über 50 Strafbescheiden von Swissmedic zeigt, dass Kunden von französischen Tierärzten bis weit in die Innerschweiz bedient wurden. Solche Fälle von illegalem Handel verstossen gegen die Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) des Bundes. Zudem werden die Antibiotika nicht im Informationssystem Antibiotika (IS ABV) erfasst. Damit ist die Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet und die Aussagekraft der IS ABV wird geschmälert.					
Stellungnahme	Die Schweiz hat im 19. Jahrhundert mit allen Nachbarstaaten Übereinkünfte über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilierten Medizinalpersonen zur Berufsausübung abgeschlossen ("Übereinkünfte"). Diese sehen u.a. vor, dass Tierärztinnen und Tierärzte aus dem grenznahen Ausland ihren Beruf auch in den grenznahen Gemeinden der Schweiz ausüben dürfen und umgekehrt. Grenzüberschreitende Dienstleistungen werden auch durch das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (FZA) geregelt. Tierärztinnen und Tierärzte aus dem Ausland, die in der Schweiz tätig sind, haben das Schweizer Recht einzuhalten. Zu beachten sind demnach namentlich das Heilmittelgesetz (SR 812.21), die Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27) sowie die Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V, SR 812.214.4). Die TAMV macht nur insofern eine Ausnahme, als Tierärztinnen und Tierärzte aus dem Ausland in der Schweiz bei einem Bestandesbesuch auch Tierarzneimittel anwenden und für die unmittelbare Nachbehandlung der Krankheit oder Verletzung abgeben dürfen, die nur im Herkunftsland zugelassen sind. Ohne diese Möglichkeit wäre ihre Berufsausübung in der Schweiz, insbesondere in den Grenzregionen, faktisch gar nicht möglich. Dies würde sowohl gegen die Übereinkünfte als auch gegen das FZA verstossen. Soweit die Abgabe auf Vorrat überhaupt zulässig ist, ist diese jedoch auf in der Schweiz zugelassene Tierarzneimittel beschränkt und es muss eine kantonale Detailhandelsbewilligung vorliegen. Tierarzneimittel, deren Einsatz in der Schweiz aufgrund der Wirkstoffart bei lebensmittelliefernden Tieren verboten ist, dürfen auch von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Ausland nicht angewendet oder abgegeben werden. Die diesbezüglichen Regulierungen in der Schweiz und in der EU sind harmonisiert. Die Übereinkünfte ermöglichen im Gegenzug auch Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten, im grenznahen Ausland auf diese Weise tätig zu sein. Die geforderte Anpassung der TAMV könnte zu entsprechenden Massnahmen in den Nachbarstaaten führen und damit für Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte Nachteile zur Folge haben. In der Schweiz ist jeder Einsatz von Antibiotika an das IS ABV (Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin) zu melden. Die diesbezügliche Forderung der Motionärin ist somit bereits erfüllt. Die Umsetzung der Pflicht zur Datenerfassung im IS ABV für ausländische Tierärztinnen und Tierärzte ist noch im Anfangsstadium. Deshalb liegen in diesem Bereich noch keine aussagekräftigen Zahlen vor. Die erwähnten Straffälle haben das Bewusstsein der Vollzugsbehörden für die besonderen Herausforderungen der grenzüberschreitenden Tätigkeit gestärkt; es wird denn auch vermehrt ein Augenmerk darauf gelegt. So wird bei Kontrollen von Tierhaltungen spezifisch darauf geachtet, von wem die Tierhalterin oder der Tierhalter die Tierarzneimittel bezieht. Zur Unterstützung und Koordination des Vollzugs hat das BLV in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Stellen Ende 2019 ein Merkblatt als Instrument für einen wirksamen und einheitlichen Vollzug erarbeitet (Merkblatt: Selbstständige tierärztliche Tätigkeit im Grenzverkehr). Vor diesem Hintergrund sind keine Anpassungen der rechtlichen Grundlagen notwendig.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3591	n	Po. Munz. Griffige Instrumente für die Oberaufsicht im Tierschutzrecht			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche griffigen Instrumente der Bund benötigt, um seine Oberaufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes wirkungsvoll sicherzustellen.					

Begründung Der Vollzug des Tierschutzrechtes ist gemäss Artikel 32 Absatz 2 Tierschutzgesetz Sache der Kantone. Dem Bund obliegt die Oberaufsicht. Dem Bund fehlen allerdings heute die Möglichkeiten bzw. griffige Instrumente, um den Vollzug des Tierschutzgesetzes durchzusetzen. In den vergangenen Jahren gab es gleich mehrere Skandale mit grossem Tierleid, die auf einen ungenügenden kantonalen Vollzug des Tierschutzrechtes zurückzuführen waren. Schweizweit bekannt wurden vor allem der Fall Hefenhofen, aber auch der kürzliche Fall in Oftringen hat grosses Aufsehen erregt. Weiter hat auch der am 14. Januar 2020 vom BLV veröffentlichte Bericht "Tierschutz und Fleischkontrolle" grosse Defizite im kantonalen Tierschutzvollzug aufgezeigt. Ursache dafür sind oft zu wenig personelle und/oder finanzielle Mittel, die die Kantone für den Vollzug zur Verfügung stellen. Der Bund hat in solchen Fällen keine Handhabung gegenüber den fehlbaren Kantonen.

Der Bericht soll aufzeigen, welche Instrumente der Bund benötigt, um seine Oberaufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, wirkungsvoll sicherzustellen.

Stellungnahme Der Bund verfügt schon über die üblichen und erforderlichen Aufsichtsinstrumente (z.B. Weisungsbefugnis, Beschwerderecht, Inspektionen durch den Bund). Er setzt diese bei Bedarf auch zielgerichtet ein. Bei der Aufsicht über den Vollzug im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) spielt die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) eine zentrale Rolle. Sie unterstützt das BLV etwa durch Erhebungen oder Audits. Der im Postulat erwähnte Bericht der BLK "Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben" vom Januar 2020 (www.blv.admin.ch -> Lebensmittel und Ernährung -> Lebensmittelsicherheit -> Verantwortung -> Schlachtbetriebe) und das zugrunde liegende Audit haben sich als wirksame Mittel der Bundesaufsicht erwiesen und belegen, dass die Aufsicht über den kantonalen Vollzug funktioniert. Bestehende Mängel wurden aufgedeckt und das BLV hat bei Lücken im Vollzug oder organisatorischen Mängeln bei der Fleischkontrolle bei den betroffenen Kantonen interveniert. Sofortmassnahmen wurden umgesetzt und Verbesserungen beim Vollzug sind eingeleitet.

Bei den Sofortmassnahmen hat das BLV von den betroffenen kantonalen Veterinärdiensten insbesondere verlangt, dass sie eine gesetzeskonforme Betäubung und Entblutung sicherstellen (z. B. Sicherstellung, dass der Schlachtbetrieb geeignete Geräte für die Betäubung einsetzt sowie Personal, das für die Erkennung der Symptome einer unzureichenden Betäubung ausgebildet ist). Sodann hat das BLV bei den Kantonen darauf hingewirkt, dass Massnahmen zur Stärkung der Ressourcen ergriffen (z. B. Reorganisation der Fleischkontrollen und Aufstockung des Vollzugspersonals) sowie Handlungsfelder definiert und konkrete Massnahmen und/oder Massnahmenpläne vereinbart werden, um die Situation zu verbessern. Das BLV wird aufmerksam verfolgen, ob die nötigen Verbesserungen eintreten und bei Bedarf erneut bei den betroffenen Kantonen intervenieren. Das BLV hat schon mehrfach bis auf Stufe Regierungsrat Gespräche mit den Kantonen geführt, um nötige Verbesserungen zu erzielen und wird dies auch inskünftig tun.

Das BLV setzt bei der Aufsicht über die Kantone generell aber nicht nur auf die erwähnten Aufsichtsmittel. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein regelmässiger Austausch mit den Kantonen bildet die Basis, damit der Bund bei den Kantonen auf einen wirkungsvollen und einheitlichen Vollzug des Tierschutzrechtes hinwirken kann. Zu diesem Zweck unterstützt und berät das BLV die Kantone fortlaufend auf organisatorischer und fachlicher Ebene.

Da der Bund bereits über die erforderlichen Instrumente verfügt, um die Aufsicht über den Vollzug des Tierschutzgesetzes sicherzustellen, ist der geforderte Bericht nicht erforderlich.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3600	n	Mo. Humbel. Zugang zu rechtsmedizinischen Gutachten im Interesse der Patientensicherheit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche den durch den postmortalen Persönlichkeitsschutz verwehrten Zugang zu rechtsmedizinischen Gutachten - insbesondere aber nicht nur - bei aussergewöhnlichen Todesfällen für Ärztinnen und Ärzten, welche einen Patienten/eine Patientin bis zum Tode betreut haben, aufhebt und ihnen Einblick in das entsprechende rechtsmedizinische Gutachten gewährt.

Begründung Versterben Patienten nach Reanimationsmassnahmen oder nach Notsituationen ohne medizinisch klar nachvollziehbaren Grund oder überraschend, ist deren Tod im Sinne des Gesetzes als aussergewöhnlicher Todesfall meldepflichtig. Es folgen Abklärungen der Polizei/Staatsanwaltschaft, welche in der Regel das rechtsmedizinische Institut mit der Klärung der Todesursache, konkret mit einem rechtsmedizinischen Gutachten beauftragt.

Ärzte und Ärztinnen, welche den Patienten bis zum Tod behandelt und betreut haben, haben kein Recht auf Einsichtnahme in das rechtsmedizinische Gutachten, weil der Behandlungsvertrag und damit das Recht auf Informationen mit dem Tod des Patienten endet. Der einzige Weg führt momentan über die Einwilligung der Angehörigen des Verstorbenen, was aus verschiedenen Gründen (z.B. Fehlervorwurf der Angehörigen an den Arzt) nicht immer möglich ist. Entsprechende Nachfragen Ärztin und Ärzten oder der Institution wird von Angehörigen teilweise auch als störend oder pietätlos empfunden. Ärzte und Ärztinnen müssen sich daher in der Regel mit Mutmassungen zufriedengeben und werden nie erfahren, woran ihr Patient genau verstorben ist. Dadurch können Notsituationen nicht adäquat aufgearbeitet und Prozesse nötigenfalls nicht überdacht und angepasst werden, was für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess und damit für die Patientensicherheit von höchstem Interesse wäre. Es braucht daher eine gesetzliche Grundlage, welche den Ärztinnen und Ärzten, welche den Patienten bis zum Tod betreut haben, ein Einsichtsrecht in die rechtsmedizinischen Akten gibt. Ein Zugang zu diesen Akten liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, weil er der Patientensicherheit sowie der Qualitätskontrolle und Qualitätsverbesserung von medizinischen Leistungen dient.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit der Motionärin einig, dass es aus Sicht der Patientensicherheit wünschens- und erstrebenswert ist, Lehren aus rechtsmedizinischen Gutachten zu ziehen. Allerdings ist der Patientensicherheit sowie der Qualitätskontrolle und Qualitätsverbesserung von medizinischen Leistungen nach Ansicht des Bundesrats nicht gedient, wenn rechtsmedizinische Gutachten lediglich dem letztbehandelnden Arzt zur Verfügung gestellt werden. Er sieht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund, dazu den postmortalen Persönlichkeitsschutz aufzuheben.

Um die Erkenntnisse aus rechtsmedizinischen Gutachten zur Qualitätsentwicklung zu verwenden, erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, wenn diese systematisch und auf nationaler Ebene ausgewertet würden. Ziel solcher Auswertungen ist, einzelfallübergreifend allfällige systemische Defizite herauszuschälen. Sind solche vorhanden, könnten dazu entsprechende Patientensicherheits-Empfehlungen ausgesprochen werden. Dies zum ausschliesslichen Zweck, vermeidbare Todesfälle und Gefährdungssituationen in Zukunft zu verhindern.

Mit der Umsetzung der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit), welche die eidgenössischen Räte am 21. Juni 2019 verabschiedet haben, werden zukünftig Daten eine zentrale Rolle spielen, um den Mitteleinsatz für die Qualitätsentwicklung zu optimieren und die Patientensicherheit zu erhöhen. Konkret gehört es zukünftig zu den Aufgaben der Eidgenössischen Qualitätskommission, systematische Studien und Überprüfungen durchzuführen, Qualitätsindikatoren entwickeln zu lassen sowie Gefahren zu identifizieren und zu analysieren.

Dies sind alles wichtige Komponenten eines Regelkreises, der systemische Schwächen erkennt und, wo solche möglich sind, geeignete Gegenmassnahmen trifft. Auf Basis eines solchen Regelkreissystems, das alle Akteure (Bund, Kantone, Versicherer und Leistungserbringer) umfasst, soll die Verbindlichkeit der Qualitätsentwicklung sichergestellt und eine nachhaltige und systematische Verbesserung der Qualität und damit der Patientensicherheit angestossen werden. Mittels Empfehlungen, aber auch durch die Erstellung und Verbreitung weiterer Unterlagen und Hilfsmittel wird die Eidgenössische Qualitätskommission sowohl selbst Massnahmen zur Reduktion von Patientensicherheitsrisiken ergreifen als auch Massnahmen der Akteure in deren Zuständigkeit unterstützen. Es wird deshalb zuerst der Eidgenössischen Qualitätskommission obliegen, zu prüfen, ob zusätzlich zu anderen für die Patientensicherheit relevanten Daten auch rechtsmedizinische Gutachten ausgewertet werden sollen. Der Bundesrat wird anschliessend prüfen, ob eine Gesetzesrevision angezeigt ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3634	n	Mo. Roduit. Aromatisierte Zigaretten. Junge Menschen schützen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das geltende Recht mit den folgenden zwei Verboten zu ergänzen:

1. Verbot des Inverkehrbringens von Rauchtakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma;
2. allgemeines Verbot von Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten, die das Suchtpotenzial oder die Toxizität steigern oder die CRM-Eigenschaften (CRM=carcinogenic, mutagenic, reprotoxic = krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) aufweisen.

Diese zwei Anpassungen entsprechen der geltenden Europäischen Richtlinie über Tabakerzeugnisse.

Begründung Die Hersteller von Tabakerzeugnissen setzen ihren Artikeln absichtlich Substanzen zu, die den Tabakrauch erträglicher machen und das Suchtpotenzial steigern. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind daher seit dem 20. Mai 2020 in den EU-Staaten, in Grossbritannien und in Nordirland Mentholzigaretten und andere Rauchtakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma allgemein verboten. Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, sind bereits seit mehreren Jahren allesamt verboten.

Wegen des Aromas, das die Kehle "betäubt" und den Rauch milder macht, sind der Raucherin oder dem Raucher die Schäden, die sie oder er dem Körper zufügt, viel weniger stark bewusst. So bewirkt die kühlende Wirkung von Menthol zum Beispiel, dass die Raucherin oder der Raucher von Mentholzigaretten dazu tendiert, den Rauch tiefer zu inhalieren. Die beschriebenen Wirkungen - sowie auch der Geschmack - zielen auf junge Menschen; Mentholzigaretten sind bei jungen Raucherinnen und Rauchern verbreitet, und oft beginnt ein junger Mensch das Rauchen mit dieser Zigarettensorte.

Das Verbot gilt auch für die bei den jungen Menschen beliebte Click-Zigaretten (Kapsel mit flüssigem Menthol oder einem anderen Aroma im Zigarettenfilter, die zerdrückt wird, indem man auf den Filter drückt, und deren Inhalt mit dem Rauch inhaliert wird).

Ohne spezifisches Verbot werden zahlreiche junge Menschen in halb Europa künftig mit aromatisierten Zigaretten aus der Schweiz versorgt werden.

Stellungnahme Der Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Jugendlichen vor den Auswirkungen des Rauchens ist für den Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er hat daher dem Parlament vorgeschlagen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Jugendschutz bei Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu verbessern. Das Tabakproduktegesetz ist derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Die in einem Produkt verwendeten charakteristischen Aromen haben Einfluss auf die Attraktivität und das Suchtpotenzial von Tabakprodukten. Auch bei elektronischen Zigaretten verbessern charakteristische Aromen das Geschmackserlebnis. Die Verwendung dieser Zusätze erleichtert gerade jungen Menschen den Einstieg in den Nikotinkonsum und kann zu einer Abhängigkeit führen.

Ein Verbot von charakteristischen Aromen, wie es die EU in ihrer Tabakprodukterichtlinie aus dem Jahr 2014 kennt, wurde auch in der Vernehmlassung 2017-2018 zum zweiten Entwurf für ein Tabakproduktegesetz von mehreren Gesundheitsorganisationen gefordert. Der Bundesrat hat dies jedoch nicht aufgenommen, da die Regelung charakteristischer Aromen im Widerspruch zu der vom Parlament gewünschten inhaltlichen Ausrichtung des zweiten Entwurfs gestanden hätte.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3645	n	Po. Estermann. Immunsystem versus Impfungen			-	X

Eingereichter Text In der Öffentlichkeit und in diversen Gremien und Interessengruppen sind momentan Diskussionen über mögliche Impfungen gegen den Corona Virus und andere Influenza-Viren im Gange.

Laut Nachrichten vom 05. Juni 2020 wird sich der Bund an der Forschung über weitere Impfstoffe mit 30 Millionen beteiligen.

Die Statistiken im Corona-Szenarium zeigen ganz klar, dass die Leute, die ein intaktes und starkes Immunsystem haben, von diesem Virus keinerlei Schaden genommen haben.

Die Fälle, welche zum Tod des Patienten führten, hatten die Menschen bereits eine Immunschwäche oder zusätzlich andere schweren Krankheiten.

1. Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Informationskampagne mit korrekten Daten über die Wirkungsweise unseres Immunsystems und was eigentlich eine Impfung bewirken soll, zu lancieren.
2. Der Bundesrat wird weiterhin beauftragt, die Finanzierung von Forschung zu unterstützen, die die Wirkungsweisen unseres Immunsystems intensiver und genauer ermittelt, insbesondere auch die Tatsache, dass z.B. Kinder, welche sich oft und intensiv im Freien aufhalten, ein starkes Immunsystem aufweisen und von solchen Infektionen überhaupt nicht betroffen werden.
3. Die Resultate solcher Forschungsprojekte sollen insbesondere auch aufzeigen, dass die meisten Impfszenarien einen ziemlich grossen Risikofaktor enthalten und in der Regel das Immunsystem zu einem gewissen Grad schwächen.
4. Weiterhin sollen diese Forschungsprojekte aufzeigen, dass viele Viren die Fähigkeit zur Mutation besitzen und damit unser Immunsystem ebenfalls neue Abwehrmechanismen entwickeln muss, was es auch mit Erfolg macht. Zusätzlich soll auch aufgezeigt werden, dass bei jeder Mutation ein ursprünglich entwickelter Impfstoff seinen Sinn nicht mehr erfüllt und er wertlos geworden ist.

Stellungnahme Die Aussage der Postulantin, dass nur Personen an Covid-19 erkrankt und verstorben sind, die kein intaktes und starkes Immunsystem haben, entspricht nicht der internationalen und nationalen Datengrundlage und den weltweit hierzu gemachten Erkenntnissen. Es lässt sich aber feststellen, dass einige Menschen mehr, andere weniger Antikörper bilden, wenn sie sich mit dem Virus infiziert haben.

Die in den vier aufgeführten Forderungen enthaltenen Aussagen zum Immunsystem und zu Impfungen sind nur teilweise richtig. Die Impfstrategie des Bundes berücksichtigt bereits Aspekte wie z.B. die Mutation von Viren oder die Gefahren einer Impfung.

Die grundsätzliche Forderung nach einer Informationskampagne über Stärkung und Wirkungsweise des Immunsystems wird zu einem gewissen Teil bereits durch die nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) abgedeckt. Selbstverständlich werden die Ergebnisse laufender Forschungsprojekte als Basis für weitere Aktivitäten herangezogen und die Kommunikation entsprechend angepasst. Weiter sollen Forschungsprojekte unabhängige Resultate hervorbringen. Die Resultate von Forschungsprojekten vorgängig festzulegen entspricht nicht einem wissenschaftlichen Vorgehen.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Aufträgen an den Bundesrat macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3647	n	Mo. Schneider Meret. Stopp dem Vergasen lebender Küken			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass die routinemässig praktizierte Tötung männlicher Küken in der Legehennenzucht unterbunden wird.

Begründung Die Erzeugung und Tötung von sogenannten Eintagsküken als "Nebenprodukte" der hochspezialisierten Eierindustrie entspricht einer verfassungswidrigen Tierwürdemissachtung höchsten Grades. Der Eigenwert der männlichen Tiere aus der Hybrid-Legehennenzucht wird durch die unmittelbare Tötung nach dem Schlupf vollständig negiert. Rund 2 Millionen Küken fallen dieser unethischen und rechtlich höchst problematischen Praxis jährlich zum Opfer.

Per 1. Januar 2020 hat das Parlament auf Vorschlag der WBK-N hin das Schreddern solcher Küken aus Tierschutzgründen verboten. Gemäss Wortlaut der Motion 19.3003 ist diese Tötungsmethode mit Artikel 1 TSchG nicht vereinbar. Dasselbe trifft allerdings auch auf die weiterhin erlaubte Tötung mittels CO₂-Gas zu. Das Vergasen von Küken mithilfe von Kohlenstoffdioxid ist die standardmässig verwendete Tötungsmethode in Schweizer Brütereien. Sie gilt gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft als nicht tierschutzkonform, da sie gravierende Beeinträchtigungen des Wohlergehens der Tiere mit sich bringt, namentlich Atemnot, Panik und physischen Schmerz.

Aktuell fehlen praktikable Lösungen für alternative Gasmischungen, die als "human" bezeichnet werden könnten. Seit Jahren wird überdies auf "vielversprechende Forschung" zur Geschlechterbestimmung im Ei verwiesen, die sich bislang ebenfalls nicht als praxistauglich erweist. Es geht nicht an, nachweislich qualvolle Tötungsmethoden zu tolerieren - allein in der vagen Hoffnung, dass sie dereinst durch eine weniger grausame Alternative abgelöst werden könnten. Aus diesem Grund wurde bereits das Schreddern verboten, nun ist es höchste Zeit, mit derselben Begründung auch das Vergasen der Tiere zu beenden. Im Weiteren löst weder eine humanere Tötung der Tiere noch die Frühbestimmung im Ei das Problem, dass aus einem Tier ein simpler Produktionsgegenstand gemacht wird. Und dies ist - mit den Worten der WBK-N - dem Intellekt des Menschen nicht würdig.

Stellungnahme Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung schützt die Würde und das Wohlergehen der Tiere. Das Töten von Tieren ist nicht verboten. Es gelten dafür aber strenge Bedingungen, so ist das Schreddern seit 1. Januar 2020 verboten.

Männliche Küken der Legehennenrassen werden heute unmittelbar nach dem Schlupf getötet, da ihre Aufzucht als Mastpoulets nicht rentabel ist. Grund ist, dass sie sich viel langsamer entwickeln und durchschnittlich doppelt so viel Futter benötigen wie Küken aus Mastpouletrassen.

Da die Aufzucht als Mastpoulets wirtschaftlich nicht rentabel ist, müssten die meisten Brütereien für Küken von Legehennenrassen in der Schweiz schliessen, wenn die männlichen Küken nicht mehr getötet werden dürften. Die Brütereien würden ins Ausland verlegt mit den damit verbundenen Konsequenzen. Alle Eier würden bis zum Schlupf, dem Moment der Geschlechtsbestimmung des Kükens, im Ausland ausgebrütet. Die weiblichen Eintagsküken würden sodann - mittels langer Transporte - in die Schweiz zurückgeführt, und in Geflügelställen zu Legehennen für die Produktion inländischer Eier aufgezüchtet. Die im Ausland zurückgebliebenen männlichen Küken würden auch dort getötet, und dies möglicherweise unter weniger guten Bedingungen als in der Schweiz.

Es bestehen schon heute alternative Methoden, um das Geschlecht der Küken bereits im Ei zu bestimmen und die "männlichen" Eier kurz nach der Befruchtung zu vernichten. Eine solche Methode wird in Deutschland schon eingesetzt, ist jedoch noch nicht reif für eine breite Kommerzialisierung. Derzeit wird aber viel Geld investiert, um solche Methoden zur Geschlechtsbestimmung zu kommerzialisieren. Sie dürften mittelfristig einsatzbereit sein. Die grossen Brütereien in der Schweiz haben sich schon bereit erklärt, diese neuen Technologien zu gegebener Zeit anzuwenden.

Es erscheint sinnvoll, das heutige System beizubehalten, das eine Tötung der Küken nach Schweizer Tierschutzrecht gewährleistet, bis die Geschlechtsbestimmung im Ei breit und zuverlässig einsetzbar ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3648	n	Mo. Schneider Meret. Schlafen im Stroh auch für Schweine			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, durch eine Änderung von Artikel 44 der Tierschutzverordnung, die Beschäftigungspflicht dahingehend zu verschärfen, dass bei allen Schweine-Kategorien stets eingestreut werden muss.

Begründung Eine Einstreupflicht hat folgende Vorteile:

1. Betonboden führt bei Schweinen nachweislich zu einer Verschlechterung der Klauen- und Gliedmassengesundheit. Trotzdem erlaubt es das Tierschutzgesetz, Schweine permanent auf nacktem Beton zu halten. Das vorgeschriebene Beschäftigungsmaterial muss nicht zwingend eingestreut werden, sondern kann bspw. auch in einer Raufe an der Wand angeboten werden. Eine Einstreupflicht würde die Gesundheit der Schweizer Schweine verbessern.
2. Seit dem Verbot des Vollspaltenbodens im Jahr 2018 müssen Schweine Zugang zu einem Liegebereich haben, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Kot und Urin aufweisen darf. Der ART-Bericht 758 "Perforierte Liegeflächen in der Mastschweinehaltung" zeigt, dass die Schweine im Vergleich zum Vollspaltenboden dreckiger sind. Eine Einstreupflicht verbessert die Sauberkeit und damit die Hygiene der Schweine im Liegebereich.
3. Der ART-Bericht 762 "Beschäftigungsmaterialien für Mastschweine" zeigt, dass Einstreu-Materialien das Interesse der Schweine viel stärker wecken als nicht eingestreute Massnahmen. Raufen eignen sich als angemessene Beschäftigung offensichtlich nicht. Um die Schweine bestmöglich zu beschäftigen, sollte also stets eingestreut werden.
4. Das Vorhandensein des Beschäftigungsmaterials ist schwierig zu kontrollieren. Beispielsweise ist oft unklar, ob tatsächlich alle Schweine Zugang zu einer Raufe haben und diese auch erreichen (siehe Bericht im SRF Kassensturz vom 2.6.20). Die Einstreupflicht wäre eine effektive, praktikable und auch überprüfbare Vorschrift, wodurch sich der Vollzug vereinfachen würde. Neu wäre die Beschäftigungspflicht erfüllt, wenn sich die Schweine ganztags durch Wühlen beschäftigen können.

Stellungnahme Der Bundesrat hat Verständnis für die Forderung der Motionärin nach eingestreuten Liegeplätzen für alle Schweine. Heute werden zwei Drittel der Schweine in der Schweiz nach dem freiwilligen Tierwohlprogramm des Bundes für "Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme" BTS gehalten und haben damit schon dauerhaft Zugang zu einem eingestreuten Liegebereich. Eine generelle Einstreupflicht ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht praktikabel, weil sie zu einem Hygieneproblem führen würde. Grund ist die Beschaffenheit der Böden in Schweinehaltungen: Seit 2008 wurde der Perforationsanteil in den Liegebereichen zur Verbesserung des Tierwohls verkleinert. Für Schweine in Gruppenhaltung muss ein grösserer Liegebereich vorhanden sein, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweist. Die Perforation ist aus hygienischer Sicht wichtig für den Ablauf der Ausscheidungen. Einstreu würde hier die Abläufe verstopfen und Flüssigkeiten könnten nicht mehr abfließen. Boden und Einstreu würden nass und verkotet und es käme zu einer massiven, tierschutzrelevanten Verschmutzung der Tiere. Eine generelle Einstreupflicht wäre daher nur sinnvoll, wenn die Mindestanforderungen an die Schweinehaltung generell auf den BTS-Standard angehoben würden. Dies wäre jedoch mit einem erheblichen Investitionsbedarf für die betroffenen Schweinehalterinnen und Schweinehalter verbunden.

Die Tierschutzgesetzgebung verlangt heute schon, dass Schweinen jederzeit eine Beschäftigungsmöglichkeit geboten wird und enthält diesbezüglich präzise Vorgaben (Art. 44 Tierschutzverordnung [SR 455.1] sowie Art. 24 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren [SR 455.110.1]). Es können Beschäftigungsmaterialien verwendet werden, die kaubar, benagbar, fressbar und nicht toxisch sind, wie beispielsweise Stroh, Chinaschilf, Heu und Gras. Ganzpflanzensilage kann in Raufen (Gestelle für Heu, Stroh oder Gras) oder etwa als Presswürfel angeboten werden. Je nach Beschaffenheit und Darreichungsform kann damit eine ebenso wirkungsvolle Beschäftigung der Schweine erreicht werden, wie mit der geforderten Einstreu. Da bereits klare und detaillierte Vorgaben bestehen, ist es vor allem wichtig, dass diese durch die Kantone konsequent vollzogen werden.

Um für Nutztiere den Tierschutz zusätzlich zu verbessern, hat der Bundesrat zudem am 29. Januar 2020 beschlossen, der Volksinitiative "Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)" einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen, welcher eine "tierfreundliche Unterbringung", "regelmässigen" Auslauf sowie eine "schonende Schlachtung" sicherstellen soll. Würde dieser Gegenentwurf in der Volksabstimmung angenommen, so würde dem Parlament eine Gesetzesvorlage unterbreitet, die unter anderem vorsähe, dass grundsätzlich alle Nutztiere regelmässigen Auslauf haben und die Haltungsbedingungen für Schweine verbessert werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3657	n	Po. Fehlmann Rielle. Uneingeschränkte Achtung der Rechte von Menschen mit einer Behinderung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie das Zivilgesetzbuch (ZGB) in Übereinstimmung gebracht werden kann mit den Anforderungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), das für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikation der BRK erfordert eine Anpassung des ZGB. Die geltende Bestimmung des ZGB, wonach eine Person, die aufgrund einer psychischen Störung fürsorglicher untergebracht ist, ohne ihre Zustimmung medizinisch behandelt werden kann (Art. 434 ZGB), ist nicht konform mit der BRK; sie läuft Artikel 17 BRK zuwider, der vorsieht, dass jeder Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit hat. Zudem ist das ebenfalls in Artikel 434 vorgesehene Verfahren, in dem über die Durchführung einer medizinischen Behandlung bei einer urteilsunfähigen Person entschieden wird, ohne dass deren Patientenverfügung berücksichtigt werden muss, nicht kompatibel mit dem Gebot, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen einer Person, die nicht über ihr Rechts- und Handlungsfähigkeit verfügt, geachtet werden müssen (Art. 12 BRK). Schliesslich fusst unser gesamtes System der Vertretung von urteilsunfähigen Personen auf dem System der ersetzenden Entscheidung, während die BRK den Wechsel zu einem System der unterstützenden Entscheidung fordert.

Auch das Sterilisationsgesetz vom 17. Dezember 2004, das die Sterilisation einer dauerhaft urteilsunfähigen Person auch dann für rechtmässig erklärt, wenn dies nicht dem Willen der fraglichen Person entspricht, widerspricht den Artikeln 12 und 17 BRK. Und auch die Tatsache, dass Personen unter umfassender Beistandschaft vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind, steht im Widerspruch zur BRK.

Es ist somit an der Zeit, diese berechtigten Anliegen aufzunehmen und unsere Gesetze und unsere Rechtspraxis an die Persönlichkeitsrechte gemäss der BRK anzupassen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat in der Botschaft vom 19. Dezember 2012 zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BBl 2013 661 ff.) festgehalten, dass die schweizerische Rechtsordnung weitgehend den Anforderungen der Konvention entspricht. Er ist der Ansicht, dass dies für die genannten Rechtsbereiche nach wie vor gilt. Dies schliesst nicht aus, dass die fortlaufende Auseinandersetzung mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene künftig neue Perspektiven dafür eröffnet, wie diese Rechte im Rahmen der nationalen Gesetzgebung besser verwirklicht werden können. Generell gilt, dass die periodische Prüfung der innerstaatlichen Durchführung der UNO-BRK im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens nicht zuletzt dazu dient, gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu eruieren.

Dies lässt sich gerade am Beispiel des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Zivilgesetzbuch [ZGB], SR 210, Art. 307 ff. bzw. Art. 360 ff.) aufzeigen, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Im Rahmen des Berichts "Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" vom 29. März 2017 (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Gesetzgebung > Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) hat der Bundesrat die im Postulat angesprochene Problematik ausdrücklich behandelt und sich bereit erklärt, diese näher anzugehen, sobald die Prüfung des ersten Staatenberichts der Schweiz durch den Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen abgeschlossen und allfällige Vorschläge und Empfehlungen vorliegen (Bericht, S. 75 f.). Dies ist voraussichtlich Ende 2021 der Fall.

Weiter haben Bund und Kantone 2018 ein gemeinsames Mehrjahresprogramm "Selbstbestimmtes Leben" lanciert, das unter anderen auch die Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Kontakt mit Behörden wie auch im Bereich der politischen Rechte zum Gegenstand hat.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit ein ausreichender Rahmen besteht, um allfälligen Änderungsbedarf in den genannten Rechtsbereichen und in der Gesetzgebung insgesamt Rechnung zu tragen, so dass sich eine spezifische Prüfung erübrigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3664	n	Mo. Graf-Litscher. Salutogenetische Aspekte bei der Prävention, Behandlung und Nachsorge von Epidemien und Pandemien fördern und die Komplementärmedizin einbeziehen			-	X

Eingereichter Text Gestützt auf den Bundesverfassungsartikel 118a "Komplementärmedizin" und das Epidemienengesetz wird der Bundesrat beauftragt:

1. Mindestens eine Fachperson der Komplementärmedizin ist in die Clinical Care Task Force sowie in die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung EKP zu berufen.
2. Den Pandemieplan mit Erfahrungen zur Salutogenese und zur Stärkung der Resilienz aus der Komplementärmedizin zu ergänzen.
3. Einen spezifischen Auftrag für die Erforschung salutogenetischer, komplementärmedizinischer Ansätze zu erteilen und dafür die notwendigen Mittel zu sprechen. Dabei sind auch Ansätze der nicht-ärztlichen Alternativmedizin und Komplementärtherapie zu berücksichtigen.
4. Behandlungskonzepte der integrativen Medizin ambulant und stationär im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Forschungsprogramms "COVID-19" explizit einzubeziehen.

Begründung Die Komplementärmedizin entspricht einem starken Bedürfnis der Bevölkerung. Generell wie auch bei Covid-19-Erkrankungen haben Patientinnen und Patienten ein verfassungsmässiges Anrecht, sich ambulant und stationär komplementärmedizinisch behandeln zu lassen.

In der Bewältigung der Pandemie durch das neue SARS-CoV-2 wurde das Augenmerk einseitig auf pathogenetische Aspekte gelegt. Genauso bedeutend ist die Erforschung der Gründe, warum gewisse Menschen gesund bleiben, bei einer Krankheit einen milden Verlauf aufweisen und mit Einschränkungen durch einen Lockdown besser umgehen können. Salutogenese versucht zu verstehen, welche Faktoren dazu beitragen.

Sozialwissenschaftliche Befragungen zeigen, dass viele Menschen ihre Resilienz mit komplementärmedizinischen Massnahmen unterstützen und damit gute Erfahrungen machen.

Bisher gibt es keine spezifische Behandlung für Infektionen mit dem neuen SARS-CoV-2. Behandlungsansätze einer integrativen Medizin (Vereinigung schulmedizinischer und komplementärmedizinischer Ansätze) erweitern die therapeutischen Möglichkeiten. Diese nicht in die Behandlungskonzepte einzubeziehen, verstösst gegen wissenschaftliche Grundsätze. Auch die verwendeten Medikamente gegen Malaria, HIV und Ebola wurden ohne Evidenz testweise eingesetzt.

Verschiedene Studien belegen eine Wirksamkeit der Komplementärmedizin bei Infektionskrankheiten. Diese Möglichkeiten sollen breiter erforscht werden. Aus salutogenetischer Sicht wäre auch der Umgang mit Fieber genauer zu untersuchen.

Stellungnahme	Der epidemiologische und medizinische Wissenstand für die Behandlung von Menschen, die an COVID19 erkrankt sind, nimmt täglich zu. Es wird eine der Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats des Bundesrates sein, die zentralen Erkenntnisse aus der Behandlung zu sichten, zu analysieren und geeignete Massnahmen zum Schutz der Gesundheit vorzuschlagen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellt im Bereich der Prävention zusammen mit Fachpersonen und Eidgenössischen Fachkommissionen präventivmedizinische Empfehlungen. In die Erarbeitung von Clinical Care oder Behandlungsempfehlungen ist das BAG in aller Regel nicht involviert. Es ist nicht dessen Aufgabe. Es obliegt den medizinischen Fachgesellschaften in der Schweiz, zusammen mit Fachpersonen Behandlungsempfehlungen bei COVID-19 Erkrankung festzulegen. Auch Fachpersonen der Komplementärmedizin können eigene Behandlungsempfehlungen festlegen und publizieren. 1. und 3. Die Fachärzteschaft ist in der Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung EKP neben anderen wichtigen Anspruchsgruppen permanent vertreten. Die Mitglieder werden gemäss Art. 57c Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) und Art. 8ebis1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) vom Bundesrat gewählt. Art. 57e RVOG beschränkt die Mitgliederzahl der Kommission auf 15 Personen. Der Bundesrat erachtet es nicht als angezeigt, der Wahl von Ärztinnen oder Ärzten nach bestimmten ausgewählten Therapiekonzepten oder Behandlungsmethoden, etwa der Komplementärmedizin, den Vorrang zu geben. Die heute bestehende Science Task Force besteht zurzeit aus 10 Expertengruppen aus unterschiedlichen Disziplinen und wissenschaftlichen Hintergründen. Je nach Fragestellung von Bund oder Kantonen, welche an die Science Task Force gerichtet werden, können auch weitere Expertinnen oder Experten hinzugezogen werden. Die Expertengruppe der Science Task Force ist in diesem Sinne kein stehender Expertenpool, sondern kann je nach Fragestellung ändern und ist in diesem Sinne frei, auch die Komplementärmedizin zu berücksichtigen. 2. Der Influenza-Pandemieplan Schweiz richtet sich als strategisches Dokument in erster Linie an die verantwortlichen Behörden auf Stufe Bund und Kantone. Er beschreibt die gezielte Vorbereitung des schweizerischen Gesundheitssystems auf eine Pandemie. Der Pandemieplan wird laufend revidiert. Den Vertreterinnen und Vertretern der Komplementärmedizin steht es deshalb offen, der EKP passende konzeptuelle Vorschläge für eine Ergänzung des Pandemieplans mit dem Ziel einer Stärkung der Resilienz in der Bevölkerung zu unterbreiten. 4. In Bezug auf das Nationale Forschungsprogramm NFP 78 hat der Bund bzw. das BAG weder die Rolle eines Mandatgebers, noch hat es Einfluss darauf, welche Projekte gefördert werden sollen. Dies obliegt dem verantwortlichen nationalen Expertengremium. Es steht Forschungsgruppen natürlich frei, zu verschiedenen Therapiekonzepten oder Behandlungsmethoden, inklusive der Komplementärmedizin, im NFP 78 Forschungsprojekte einzureichen.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3683	n	Mo. Feri Yvonne. Bedarfsabhängige Kinderzulagen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, ein Gesetz vorzulegen, welches die heutigen Kinderzulagen schweizweit bedarfsabhängig ergänzt. In seinem Bericht "Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes" vom 20. Mai 2015 in Erfüllung des Postulates Tornare 13.3135, "Familienpolitik", vom 20. März 2013 führt der Bundesrat aus, dass die Kinderkosten ein erhöhtes Armutsrisiko für einkommensschwache Familien mit sich bringen, insbesondere für Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Der Bericht erörtert vier Handlungsfelder (wirtschaftliche Absicherung der Familien - Bekämpfung der Familienarmut -, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, Anpassung des Familien- und Erbrechts an die aktuellen Lebensformen sowie die Förderung der Familie als solcher) und stellt drei Massnahmen vor, die vertieft geprüft werden sollen: die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit der Bund die familienergänzende Betreuung besser unterstützen kann, die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Reduktion des Beschäftigungsgrads bei der Geburt eines Kindes sowie die Einführung bedarfsabhängiger Kinderzulagen zur Bekämpfung der Familienarmut. Der Bund könnte solche ergänzenden Zulagen aufgrund von Artikel 116 der Bundesverfassung einführen, um finanziell schlecht gestellte Familien gezielt zu unterstützen. Bereits mit der Motion 15.3939 stellte ich dieselbe Forderung. Der BR kam damals zum Schluss, dass die Kostenfolgen für diese neuen Zulagen in der Grössenordnung von 300 bis 600 Millionen Franken pro Jahr zu liegen kämen. Mit Blick auf die aktuelle finanzpolitische Situation hielt der BR die Einführung eines solchen Bedarfszulagen-Systems für nicht tragbar. Die aktuelle weltweite Krisensituation zeigt auf, dass die Armut sich rasch und unvermittelt verbreiten kann. Kinder stellen das grösste Armutsrisiko für Familien dar. Aus diesem Grunde müssen wir hier ansetzen um mitzuhelfen, dass Kinder aus allen sozialen Schichten Chancen auf eine Bildung und ein finanzielles unabhängiges Leben bekommen und sie aus der Armutsspirale herausfinden. Am Grundsatz "ein Kind, eine Zulage" soll festgehalten werden. Es geht darum, dass die heutigen Kinderzulagen erhalten bleiben und darüber hinaus bedarfsabhängige Ergänzungen ausbezahlt werden sollen.
---------------------------	--

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt, dass aufgrund der aktuellen Krise die wirtschaftliche Situation auch für Familien schwieriger geworden ist.

e

Die heutigen, bedarfsunabhängigen Kinderzulagen dienen in erster Linie der (teilweisen) Abdeckung von Mehrkosten, die Eltern im Vergleich zu kinderlosen Personen zu tragen haben und nicht der Armutsbekämpfung. Dies entspricht den Zuständigkeiten im System der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Hier ist der Bund primär für die Sozialversicherungen zuständig, die Kantone für Bedarfsleistungen. Die am Bedarf orientierten Ergänzungsleistungen zu AHV und IV bilden hierbei eine Ausnahme zur Erfüllung eines Verfassungsauftrags. Angesichts dieser Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund in der Armutsbekämpfung im engeren Sinn nur mit befristeten Engagements sowie in der Armutsprävention tätig.

Im Rahmen des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018 stellte der Bund den Kantonen, Gemeinden und betroffenen Akteuren Arbeitsgrundlagen und praktische Instrumente zur Verfügung, um die Bildungschancen ab der frühen Kindheit und einen strategischen Ansatz zur Bekämpfung der Familienarmut in den Gemeinden zu fördern. Die Nationale Plattform gegen Armut 2019-2024 wird sich ab 2021 schwerpunktmässig mit der Bekämpfung der Familienarmut befassen. Darüber hinaus wird derzeit eine Strategie zur Stärkung der frühen Förderung ausgearbeitet (Postulat Gugger [19.3262](#) "Geht es den Kindern gut, geht es der Schweiz besser", Postulat WBK-N [19.3417](#) "Strategie zur Stärkung der frühen Förderung").

Ausserdem gewährt der Bund zeitlich befristete Finanzhilfen für den Aufbau von familienergänzenden Kinderbetreuungsstrukturen, insbesondere um die Kosten für die Eltern zu senken. Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht es den Haushalten, ein höheres Einkommen zu erzielen.

Wie die Motionärin schreibt, wäre es gestützt auf die geltende Verfassungsbestimmung von Artikel 116 BV grundsätzlich möglich, bedarfsabhängige Familienzulagen einzuführen, mit welchen finanziell schlecht gestellte Familien gezielt unterstützt werden könnten. Ein Tätigwerden des Bundes stünde indes in einem Spannungsverhältnis zur geltenden Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen. Zudem bergen einkommensabhängige Kinderzulagen die Gefahr von Schwelleneffekten, weil sie nicht auf die unterschiedlichen kantonalen Bedarfsleistungen und Steuergesetze abgestimmt werden können. Abgesehen davon ist die Frage der Finanzierung der Mehrkosten völlig offen. Angesichts der Belastungen aller ökonomischen Akteure durch die Folgen der Corona-Krise ist eine zusätzliche finanzielle Belastung zu vermeiden. Der Bundesrat erachtet deshalb die in der Beantwortung der Motion 15.3939 gegen die Einführung von Bedarfszulagen angeführten föderalistischen und finanzpolitischen Gründe als nach wie vor gültig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3684	n	Po. Feri Yvonne. Massnahmen zur Armutsprävention			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Armutsprävention schweizweit vorangetrieben werden, in welchen Bereichen der Bund den Lead übernehmen kann und wie die Kantone zu Massnahmen verpflichtet werden können.

Die 26 Kantone gehen mit den Armuts-Realitäten sehr unterschiedlich um. Deutlich zeigt sich aber folgendes: Je mehr ein Kanton armutspräventive Massnahmen umsetzt, desto kleiner ist die Zahl der Armutsbetroffenen, die Sozialhilfe beziehen muss. Zur Armutsprävention gehören bspw. Familienergänzungsleistungen, grosszügige Kinderzulagen, zugängliche frühe Förderung und Bildungsangebote, Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgebaute individuelle Prämienvverbilligung, günstige Wohnungen oder ein für viele zugängliches Stipendienwesen.

Begründung Gegen 280 000 Menschen beziehen in der Schweiz Sozialhilfe, das sind 3,3 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung. Seit 2005 ist die Quote stabil. Die absolute Zahl ist jedoch gestiegen. Wer braucht Sozialhilfe aus welchen Gründen? Ein Drittel sind Kinder und Jugendliche aus armutsbetroffenen Familien. Fast jede vierte Familie in der Sozialhilfe ist alleinerziehend. Oft sind es Mütter, die den Hauptteil der unentgeltlichen Betreuungsarbeit übernehmen und wegen fehlenden oder ungenügenden Alimenten und Betreuungsmöglichkeiten Sozialhilfe beziehen müssen. Durch die Corona-Krise ist die Situation für viele Menschen noch prekärer geworden und viele brauchen zum ersten Mal in ihrem Leben staatliche Unterstützung, um Überleben zu können.

Fast die Hälfte aller Bezügerinnen und Bezüger hat keine Ausbildung, die über die allgemeine Schulpflicht hinausgeht. Mangelnde Bildung kann direkt in die Armut führen. Ein Viertel der Sozialhilfebeziehenden arbeitet, das Einkommen ist jedoch nicht existenzsichernd.

Besonders markant zugenommen hat in den letzten Jahren die Zahl der über 50-Jährigen. Im Vergleich zu anderen Altersgruppen sind die 50- bis 64-Jährigen allgemein besser ausgebildet. 57 Prozent verfügen über eine berufliche Ausbildung oder einen Hochschulabschluss. Umso bedenklicher ist, dass auch ihre Chancen immer geringer werden, eine neue Stelle zu finden. Unternehmen erfüllen die wichtige gesellschaftliche Aufgabe ungenügend, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmässig und gemäss den neuesten Entwicklungen weiterzubilden.

Die Schweiz hat somit ein ernsthaftes strukturelles Armutsproblem. Der Rückzug des Bundes steht auch im Widerspruch zur UNO-Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung, zu der sich die Schweiz im Jahr 2015 verpflichtete. Die Agenda 2030 fordert als erstes von 17 Zielen die Bekämpfung der Armut.

Stellungnahme Die Sozialversicherungen des Bundes und die Bedarfsleistungen der Kantone, die sich beide direkt auf das Haushaltseinkommen auswirken, bilden die Grundlage der Armutsbekämpfung. Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) online veröffentlichte Inventar bietet einen Überblick über die kantonalen Bedarfsleistungen, die zur Sozialhilfe im weiteren Sinn gehören (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Sozialhilfe > Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn).

Zusätzlich sind zahlreiche politischen Bereiche in die Armutsbekämpfung involviert. In seinem Ergebnisbericht von 2018 zum Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018 (www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Bundesratsberichte / 2018) vermittelt der Bundesrat einen Überblick über die Aktivitäten von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft in den Schlüsselbereichen Bildung ab der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter, soziale und berufliche Integration sowie Lebensbedingungen, einschliesslich des Bereichs Wohnen.

Bund, Kantone, Gemeinden und Städte haben im November 2018 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der sie sich zur Umsetzung der Empfehlungen des Programms 2014-2018 verpflichten. Mit der Fortsetzung der Präventionsarbeit durch den Bund wird zudem dem Postulat WKB-S [19.3954](#) "Weiterführung der strategischen Aufgabe der Armutsprävention" Rechnung getragen. Der Bund und seine Partner setzen damit ihr Engagement im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut 2019-2024 fort. Schwerpunktthemen sind dabei die Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Partizipation, die soziale und berufliche Integration und die Lebensbedingungen benachteiligter Familien. Die Arbeiten und Ergebnisse werden fortlaufend auf der Internetseite www.gegenarmut.ch veröffentlicht. Die Plattform ist bis 2024 aktiv und wird mit einer Überprüfung der in diesem Zeitraum durchgeführten Aktivitäten geschlossen.

Zudem wird in Beantwortung der Motion WKB-S [19.3953](#) "Regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz" ein Monitoring in die Wege geleitet. Über einen Zeitraum von fünf Jahren wird das Monitoring periodisch Informationen über die Entwicklung der Armut liefern und eine Analyse der Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen nach Themen ermöglichen.

Der Bundesrat sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3685	n	Po. Wermuth. Möglichkeiten für die Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft abklären			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die schweizerische Musikwirtschaft mit einer gezielten Strukturförderung unterstützt werden kann.

Begründung Die Musikwirtschaft der Schweiz ist breit aufgestellt, sehr vielfältig und hat sich in den letzten Jahren zu einem dynamischen Wachstumsmarkt entwickelt. Dies schlägt sich in erfreulichem Erfolg nieder: Einerseits verschaffen sich immer mehr Schweizer Künstler*innen international Gehör und andererseits hat der Anteil des einheimischen Musikschafterns gegenüber der internationalen Konkurrenz deutlich an Marktanteilen gewonnen. Ein wichtiger Treiber dieser positiven Entwicklung sind zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen (Labels, Managements, Künstler*innenvermittlungen, Booking-Agenturen und Musikverlage), welche die Musiker*innen und Veranstalter*innen mit professionellem Knowhow unterstützen. Sie sind damit wesentlich am kulturellen und wirtschaftlichen Erfolg der Schweizer Musik beteiligt.

Schon heute beeinflussen diese Unternehmen die Ausschöpfung des Potentials positiv. Das unternehmerische Risiko ist aber gross. Eine vom Bund getragene Strukturförderung könnte helfen, die Rahmenbedingungen zu optimieren und damit die Chancen des nationalen Musikschafterns im In- und Ausland signifikant zu verbessern. Das Ausland ist hier der Schweiz um Jahre voraus. Meist fehlen heute die finanziellen und personellen Ressourcen, um auf die grossen und sich rasch verändernden Herausforderungen angemessen und zeitnah reagieren zu können. Mangelnde Ressourcen wiederum führen zu starken Verschleisserscheinungen innerhalb der Musikwirtschaft, was die eigentlich vorhandene Innovationskraft der Akteurinnen und Akteure bremst.

Obschon sich die Strukturen der Musikwirtschaft in den letzten Jahren wahrnehmbar verbessert haben, ist eine weitere Professionalisierung unabdingbar. Gerade die aktuelle Krise gefährdet die Schweizerische Musikwirtschaft existenziell. Mit einer gezielten Strukturförderung könnte die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Wertschöpfung der Branche erhöht, die Arbeitsplätze sowie wertvolle Aus- und Weiterbildung gesichert werden. Dies würde auch der Abwanderung von erfolgreichen Künstlern*innen zu ausländischen Unternehmen entgegenwirken.

Trotz des kompetitiven Umfelds ist das Wachstumspotenzial der Branche enorm. Deshalb braucht es eine Strukturförderung.

Stellungnahme Der Musiksektor in der Schweiz ist vielfältig, die Wertschöpfungskette in zahlreiche Teilmärkte gegliedert, von der Musikindustrie bis zur freien Musikszene, von der Musikbildung bis zum Laienmusikbereich (siehe die Antwort des Bundesrates auf die Motion [19.3807](#)). Gerade weil die Musikwirtschaft so dynamisch ist, ist eine Struktur-förderung grundsätzlich nicht das richtige Instrument zur Unterstützung des Sektors. Die Kulturförderung muss sich auf Inhalte konzentrieren, nicht auf Strukturen.

Diesen Auftrag erfüllt der Bund schon heute in ausreichender Weise: einerseits mit der Förderung von neuen Werken, Tonträgern, Tourneen sowie mit Massnahmen zur Erhöhung zur Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Musikschafternden im Ausland durch die Kulturstiftung Pro Helvetia; andererseits mit der Vergabe von Preisen und Auszeichnungen sowie der Förderung von Vorhaben der musikalischen Bildung durch das Bundesamt für Kultur. Ferner sei an den Auftrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) erinnert, zur Förderung des Schweizer Musikschafterns beizutragen (vgl. Art. 24 Abs. 4 Bst. b RTVG [SR 784.40] sowie Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. b der Konzession SRG [BB1 2018 5545]).

Die Musikwirtschaft ist gewiss ein wichtiger, aber keineswegs der einzige grosse Teilmarkt der Kulturindustrie neben Kunst, Film, Theater, Architektur, Design etc. In keinem dieser Märkte gibt es eine gezielte Strukturförderung des Bundes. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche in der Musik dringender wäre als in anderen Bereichen.

Abschliessend sei daran erinnert, dass der Bund für die Musikförderung subsidiär zuständig ist. Den Kantonen bleibt es unbenommen, im Bereich der Musikwirtschaft Strukturförderung zu betreiben, falls sie dies als nötig und nützlich erachten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3700	n	Po. Bellaiche. Nutzung anonymisierter persönlicher Daten im öffentlichen Interesse. Prüfung der Machbarkeit einer freiwilligen Datenspende			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Lösungsansätze vorzulegen, wie die Bereitstellung persönlicher Daten auf anonymer Basis (Datenspende) zur Nutzung im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Forschung im Gesundheitswesen, gefördert werden kann.

Begründung Die Corona Pandemie hat uns vor Augen geführt, wie essentiell Daten in Krisensituationen sind. Um Szenarien gesundheitlicher Gefährdungen und medizinische Ressourcen richtig einzuschätzen, aber auch um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Krise besser zu verstehen und bewältigen zu können, sind Daten eine unentbehrliche Grundlage. Anonymisierte Angaben auf grosser Skala spielen bei der Massnahmenplanung eine entscheidende Rolle.

Mit dieser Erkenntnis ist der Zeitpunkt gekommen, sich konzeptionell mit der freiwilligen Datenspende, geeigneten Spendengefässen, deren Trägerschaft und Ausgestaltung auseinander zu setzen, um der Forschung und Wissenschaft solide Grundlagen zu liefern. Mehrere Studien und Pilotprojekte haben gezeigt, dass ein hoher Anteil der Bevölkerung während der Corona Pandemie bereit war, ihre Daten zur Verfügung zu stellen (1).

Für das Konzept der Datenspende dürfen Daten ausschliesslich freiwillig und anonymisiert erfasst werden. Die Privatsphäre des Einzelnen muss gemäss dem Stand der Technik gewahrt bleiben. Folgende Prinzipien sollten für die Ausarbeitung der Lösungsansätze berücksichtigt werden:

1. Die Infrastruktur für die Erfassung, Speicherung, Verwendung und eventuelle Weitergabe der gespendeten Daten muss dem Spender die Kontrolle über seine Daten ermöglichen (Datensouveränität)
 2. Die persönliche Einwilligung in die einzelne Datenspende muss gewahrt bleiben, beispielsweise anhand eines kaskadisch strukturierten Einwilligungsmodell (2)
 3. Die Nutzung der gespendeten Daten beschränkt sich auf nicht-kommerzielle Zwecke, dient dem öffentlichen Interesse und muss transparent und klar beschrieben sein
 4. Ein gemischtes Gremium einschliesslich Fachpersonen aus der Ethik entscheidet im Einzelfall über die Nutzung der vorhandenen Daten
- (1) Sotomo Studie vom 25. Mai 2020 im Auftrag des BAG zur Tracing-App des Bundes führt aus, dass sich keine generelle Skepsis gegen jegliche Weiterverwendung der erhobenen Daten zeigt, sondern 73 Prozent der Befragten zur Weitergabe ihrer gesammelten, persönlichen Daten in anonymisierter Form an die Wissenschaft bereit sind, sofern es der Eindämmung des Coronavirus dient.
- (2) Infobrief Nr 18 des Deutschen Ethikrats vom Januar 2018

Stellungnahme Die Bereitstellung persönlicher, gesundheitsrelevanter Daten für eine mehrfache Nutzung ist im Sinne der Stossrichtung "Förderung der Digitalisierung und Nutzung der Daten" der bundesrätlichen Strategie Gesundheit 2030. Im Rahmen der Arbeiten in Erfüllung des Postulats 15.4225 Humbel "Bessere Nutzung von Gesundheitsdaten für eine qualitativ hochstehende und effiziente Gesundheitsversorgung" werden Lösungsansätze ausgearbeitet, die unter anderem die Frage einer Datenspende berücksichtigen. Dabei sollen auch die dazu notwendigen Rahmenbedingungen vertieft geprüft werden. Der Bundesrat ist der Meinung, dass mit diesen Arbeiten dem Anliegen des Postulats bereits Rechnung getragen wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3770	n	Mo. Sauter. Einführung eines E-Rezepts			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Rezepte für Heilmittel grundsätzlich elektronisch ausgestellt und digital übertragen werden müssen. In Anbetracht unterschiedlicher digitaler Kompetenzen von Patientinnen und Patienten ist eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen.

Begründung Während der Corona-Krise konnte die Digitalisierung vielerorts vorangetrieben werden. Im Gesundheitswesen gibt es diesbezüglich noch Potential. Mit dem elektronischen Patientendossier wird zwar ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht. Damit aber Medienbrüche überwunden werden können, ist die flächendeckende Einführung eines elektronischen Rezepts zentral. Bisher gibt es in der Schweiz weder eine gesetzliche Verpflichtung noch Anreize für den Gebrauch von eRezepten. Daher sollen mit der vorliegenden Motion Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, Rezepte für Heilmittel grundsätzlich digital auszustellen. Wichtig ist dabei jedoch die Berücksichtigung der unterschiedlichen digitalen Kompetenzen der Patientinnen und Patienten. Es ist deshalb eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen. Diese ist insbesondere so auszugestalten, dass Medienbrüche so gering wie möglich gehalten werden.

Das digitale Rezept weist verschiedene Vorteile auf. Mit hohen Anforderungen an die Datensicherheit und die Identifikation/Authentifizierung der Leistungserbringer und der Patientinnen und Patienten können Rezeptfälschungen und nicht erlaubte Mehrfacheinlösungen ausgeschlossen werden. Durch die erleichterte Lesbarkeit des eRezepts wird zudem das Risiko von Fehlmedikationen vermindert und damit verbundene Folgekosten reduziert sowie letztendlich die Patientensicherheit erhöht.

Stellungnahme	Der Bundesrat unterstützt die Massnahmen zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Rahmen seiner Strategie "Gesundheit 2030". Dazu gehören auch die Verbesserung der Qualität der Medikation und der Patientensicherheit sowie die Förderung der Digitalisierung im Medikationsprozess. Die Arzneimittelverordnung regelt bereits die Minimalanforderungen an eine elektronische Verschreibung in Bezug auf Authentizität, Datenintegrität und Vertraulichkeit (Art. 51 Abs. 2 VAM; SR 812.212.21). Unter Einhaltung dieser Anforderungen können elektronischen Rezepte in das elektronische Patientendossier (EPD) hochgeladen und von allen genehmigten Behandelnden und den Patientinnen und Patienten eingesehen werden. Gegenwärtig werden im Kontext des EPD der Inhalt und das Austauschformat des elektronischen Rezepts definiert. Damit kann in Zukunft sichergestellt werden, dass die verschiedenen IT-Systeme der Gesundheitseinrichtungen diese Informationen korrekt einlesen und wiedergeben können. Das Austauschformat für das elektronische Rezept, das von allen IT-Systemen und den berechtigten Akteuren gelesen werden kann, wird in einem zweiten Schritt realisiert. Wie dargelegt, sind die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des e-Rezepts bereits vorhanden. Durch die Einführung des EPD soll ab Ende 2020 bei Rezepten aber auch anderen Gesundheitsdaten eine medienbruchfreie Interaktion von Patientinnen und Patienten und Gesundheitsakteuren etabliert werden. Gerade der vereinfachte und sichere Datenaustausch von Medikationsinformationen wird von allen Akteuren als ein grosser Mehrwert gesehen. Von einer Verpflichtung der Gesundheitsakteure möchte der Bundesrat im aktuellen Zeitpunkt jedoch absehen. Wie er schon in seiner Stellungnahme zur Motion 19.3955 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR ausgeführt hat, ist der Bundesrat der Ansicht, dass zuerst Erfahrungen mit der Nutzung des EPD gesammelt werden sollen, bevor neue gesetzliche Verpflichtungen für die ambulanten Leistungserbringer eingeführt werden. Angemessene Alternativen zur elektronischen Verschreibung in Papierform können heute schon umgesetzt werden und bedürfen keiner weiteren Regelung. Zum Beispiel kann ein Rezept in Papierform mit einem maschinenlesbaren QR-Code ausgestattet sein.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3772	n	Mo. Bulliard. Statistik über Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt sind			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Anzahl Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von häuslicher Gewalt sind, statistisch zu erfassen. Diese jährliche oder zumindest in regelmässigen Abständen geführte Statistik wird aufzeigen, wie viele Kinder in Haushalten gemeldet sind, in denen Polizeieinsätze aufgrund von häuslicher Gewalt stattfinden.					
Begründung	Gemäss Artikel 19 der Kinderrechtskonvention müssen Kinder vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich die Schweiz verpflichtet, Kinder besonders vor häuslicher Gewalt zu schützen und die einschlägigen Daten zur Umsetzung dieser Konvention zu sammeln (Art. 11 und 26). Die bestehende Polizeiliche Kriminalstatistik erhebt lediglich die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten. Fälle häuslicher Gewalt können zwar gesondert ausgewertet werden aber dadurch werden nur die Anzahl Kinder als Opfer im strafrechtlichen Sinne bekannt. Kinder sind aber auch betroffen von häuslicher Gewalt, indem sie während der Gewalttätigkeiten im selben Raum anwesend sind, diese in einem Nebenraum mitanhören oder die Auswirkungen der Gewalt - wie Verletzungen oder Verzweiflung - an den Eltern oder nahen Bezugspersonen wahrnehmen. Das Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil oder eine nahe Bezugsperson als Zeuginnen oder Zeugen ist für Kinder eine Form der psychischen Gewalt, die gravierende Folgen haben kann. Diese Kinder sind aktuell nicht systematisch statistisch erfasst. Kantonalen Statistiken zufolge sind bei über der Hälfte der Polizeieinsätze aufgrund von häuslicher Gewalt Kinder anwesend; gestützt auf bestehenden partiellen kantonalen Zahlen (vgl. die diversen kantonalen Erhebungen in den Informationsblätter 9 und 17 und im Forschungsbericht "Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen" des EBG) kann geschätzt werden, dass in der Schweiz die Polizei mindestens 20-mal pro Tag auf Kinder trifft, die elterliche Paargewalt miterleben mussten. Nicht alle Kantone erfassen solche Daten und wenn sie es machen, tun sie es nicht einheitlich. Nur dank einer nationalen Statistik kann man sich ein Gesamtbild des Phänomens machen, um den Kindern den nötigen Schutz und die Unterstützung anzubieten sowie den Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention und der Istanbul-Konvention nachzukommen.					
Stellungnahme	Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst gemäss Strafgesetzbuch sämtliche polizeilich registrierten Straftaten, einschliesslich der durch Gewaltdelikte geschädigten Personen aller Altersklassen. Die nationalen Ergebnisse werden jährlich veröffentlicht. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Statistik (BFS) zusammen mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) bereits 2013 Internetseiten zum Thema häusliche Gewalt publiziert (Katalog der polizeilich registrierten Straftaten gemäss Strafgesetzbuch, beschuldigte/geschädigte Personen nach Geschlecht, Alter und Beziehung zwischen beschuldigter und geschädigter Person): www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Polizei > Häusliche Gewalt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine vertiefte Analyse der Situation veröffentlicht, die seither regelmässig aktualisiert wurde. Die Opferhilfestatistik (OHS) unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Opferhilfe gibt darüber hinaus Auskunft über die Zahl der bei Opferhilfestellen in Anspruch genommenen Beratungen sowie die von den Kantonen ausgerichteten Entschädigungen und Genugtunungsleistungen. Sie liefert nationale Ergebnisse zur Situation der Opfer oder ihrer Angehörigen verschiedener Altersklassen sowie zu den Straftaten und der Täter-Opfer-Beziehung. Die begangene Straftat wird anhand der Angaben des Opfers beurteilt. Sämtliche zuständigen Bundesämter arbeiten eng zusammen, um die Lücken in der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz gemäss den Empfehlungen des Bundesrates vom 19. Dezember 2018 zu schliessen. Diese betreffen auch den Schutz der Kinder vor häuslicher Gewalt, obwohl dieser hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und Gemeinden fällt. Der Bundesrat erachtet die vorliegenden nationalen Statistiken in diesem Bereich als ausreichend, um aussagekräftige Ergebnisse zur Situation in den Kantonen zu erhalten.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3806	n	Po. Pillar Carrard. Anders in die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung investieren			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Unentgeltlichkeit familienergänzender Kinderbetreuung für Familien zu eruieren, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind. Die Studie soll Antworten auf die folgenden Fragen liefern: 1. Wie würde sich das Arbeitskräftepotenzial auf dem Arbeitsmarkt erhöhen? 2. Um wie viel würden sich die Steuereinnahmen erhöhen? 3. Welche Auswirkungen hätte eine solche Massnahme auf die Familienarmut? 4. Welches wären die Auswirkungen in Bezug auf die frühe Förderung der Kinder?					
Begründung	Die meisten Mitgliedstaaten der EU kennen ein Anrecht auf mindestens ein Jahr unentgeltliche Kinderbetreuung vor Beginn der Schulpflicht, finanziert aus Geldern der öffentlichen Hand. Beispielsweise sind es in Belgien zweieinhalb Jahre und in Frankreich und Italien drei Jahre. Eine Erhöhung der Kinderbetreuungsplätze würde neue Steuereinnahmen generieren. Gemäss einer 2019 von Pro Familia Schweiz zusammen mit den Universitäten Freiburg und Neuenburg durchgeführten Studie wären diese neuen Steuereinnahmen höher als die Beträge, die die öffentliche Hand heute in die familienergänzende Kinderbetreuung investiert. Eine solche Investition würde sich demnach sowohl wirtschaftlich wie sozial lohnen. Gemäss besagter Studien könnte dank einer Erhöhung der Kinderdrittbetreuungsplätze um 30 Prozent ein durchschnittlicher Beschäftigungsgrad der Mütter von 70 Prozent erreicht werden. Es darf angenommen werden, dass die Schaffung von Drittbetreuungsplätzen für kleine Kinder zumindest drei Vorteile hat: Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter, indem sie den Frauen erlaubt, sich von elterlichen Aufgaben zu befreien, die noch immer sehr stark auf den Frauen lasten. Sie ist zweitens ein wirksames Instrument gegen Armut, indem sie es den Frauen erlaubt, im Arbeitsmarkt zu bleiben und damit bessere Karrieren zu machen und entsprechend später höhere Renten zu bekommen. Sie kann drittens einen Beitrag leisten gegen schulisches Versagen und Ungleichheiten im schulischen Erfolg, ist doch das Alter zwischen 0 und 4 Jahren derjenige Lebensabschnitt, in dem das Entwicklungspotenzial eines Kindes am höchsten ist. Formen der kollektiven Kinderbetreuung sind eine gute Vorbereitung der Kinder auf die Anforderungen der Schule. Weniger Versagen in der Schule heisst später weniger Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und damit ein geringeres Armutsrisiko im Erwachsenenalter. Gemäss einer Unesco-Studie zeitigt die frühe Förderung einen vorteilhaften "Return on investment". Eine solche Politik kann sich also auszahlen, denn sie generiert zusätzliche Steuereinnahmen und verhindert soziale Probleme wie Schulversagen und Bildungsabbrüche, Frauenarmut, Arbeitslosigkeit und Delinquenz - Probleme, die die Gesellschaft allemal teurer zu stehen kommen, wenn sie einmal da sind.					
Stellungnahme	Der Bundesrat teilt die Auffassung der Postulantin, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine wichtige gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Funktion hat (vgl. Familienbericht 2017: www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Familienpolitik > Grundlagen > Familienberichte). Die Zuständigkeit im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung liegt in erster Linie bei den Kantonen und Gemeinden. Der Bund unterstützt deren Bemühungen mit zwei befristeten Programmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Zum einen hat er mit dem Impulsprogramm zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung seit 2003 die Schaffung von mehr als 64'000 Betreuungsplätzen mit Finanzhilfen in der Höhe von rund 400 Mio. Franken unterstützt. Das Parlament hat 2018 das Impulsprogramm ein drittes Mal um vier Jahre verlängert. Zum andern führt der Bund seit dem 1. Juli 2018 ein zusätzliches, auf fünf Jahre befristetes, mit 96,8 Mio. Franken ausgestattetes Förderprogramm durch. Damit unterstützt er Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionen erhöhen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Masshardt (18.3257) "Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Mehr familienergänzende Betreuungsplätze dank geteilter Finanzierung" ausgeführt hat, belaufen sich die Subventionen der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung gegenwärtig auf rund 800 Mio. Franken pro Jahr, was in etwa einem Drittel der gesamten Kosten entspricht. Eine vollständige Subventionierung durch die öffentliche Hand entsprechend dem von der Postulantin zur Prüfung vorgeschlagenen Modell brächte folglich erhebliche Zusatzkosten mit sich. Aufgrund der primären Zuständigkeit der Kantone für die familienergänzende Kinderbetreuung und der bedeutenden Kosten, welche auf die öffentliche Hand bei einer kostenlosen familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne der Postulantin zukommen würden, erachtet es der Bundesrat als nicht angezeigt, eine Studie im Sinne der Postulantin zu verfassen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3820	n	Po. Barile. Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche "hate crimes"			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen nationalen Aktionsplan zur Verminderung LGBTQ-feindlicher Hate Crimes und Gewalt zu erarbeiten. Der Aktionsplan soll Massnahmen zur Unterstützung und Schutz der gewaltbetroffenen Personen (inklusive im Zugang zu Opferhilfe und Rechtsmitteln), präventive Massnahmen zur Verminderung sowohl von Gewalt als auch von feindlichen Einstellungen gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans und queere Personen sowie Täter*innenarbeit beinhalten. Die Erarbeitung und Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden sowie in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Expert*innen erfolgen und sich an bestehenden nationalen Aktionsplänen orientieren.					

Begründung LGBTQ-Personen werden regelmässig Opfer von physischen und psychischen Angriffen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder ihrem Geschlechtsausdruck. In letzter Zeit werden vermehrt solche Fälle auch breit in den Medien und der Öffentlichkeit diskutiert. Der Meldestelle der "LGBT-Helpline" wurden laut einem neuen Bericht der Organisation "Pink Cross" im Jahr 2019 deutlich mehr Fälle von LGBTQ-feindlichen Hate Crimes gemeldet als im Vorjahr. So wurde pro Woche mindestens ein Fall gemeldet, wobei die Dunkelziffer sehr hoch ist. Etwa ein Drittel der Meldenden hat physische Gewalt erlitten. Solche Angriffe können schwere psychische und physische Folgen für die direkten Opfer haben, sind aber auch für die gesamte LGBTQ-Community belastend. Verschiedene Studien zeigen, dass diese Angriffe auch zu Verhaltensänderungen führen und sich eine zunehmende Anzahl queerer Menschen nicht mehr getrauen, sich in der Öffentlichkeit zu erkennen geben.

Trotz dieser hohen Zahl der Vorfälle und der schweren Folgen, fehlen in der Schweiz auf allen Ebenen griffige Massnahmen gegen LGBTQ-feindliche Hate Crimes und LGBTQ-Feindlichkeit generell. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtete sich die Schweiz auch zu umfassenden Massnahmen gegen geschlechtsbasierte Gewalt.

Die Bevölkerung hat mit der klaren Zustimmung zur Erweiterung der Anti-Rassismustrafnorm am 9. Februar 2020 gezeigt, dass sie LGBTQ-Feindlichkeit nicht tolerieren möchte. Um diese wirksam einzugrenzen, reicht die Strafnorm jedoch nicht. Es sind zusätzliche Massnahmen auf verschiedenen Ebenen notwendig, ähnlich wie zur Bekämpfung von Rassismus.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Problematik steigender Fälle von (LGBTQ-feindlichen) "Hate Crimes" und Gewalt, insbesondere auch im Internet, bewusst. Schutz und Unterstützung aller gewaltbetroffenen Personen sind essentiell für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Auch der Bundesrat betrachtet das Ergebnis der Abstimmung vom 9. Februar 2020 zur Erweiterung von Art. 261bis StGB als klares Zeichen, dass die Schweizer Bevölkerung sich aktiv gegen jegliche Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität ausspricht. Strafrechtliche Instrumente sind jedoch mit geeigneten Sensibilisierungs-, Präventions-, Interventions- und Monitoringmassnahmen zu ergänzen. Entsprechend dem schweizerischen föderalistischen, subsidiären System sind diese sinnvollerweise vor allem auf Gemeinde- und Kantonsebene zu ergreifen, damit sie möglichst lebensnah und wirkungsstark ausgestaltet werden können.

Bevor ein allfälliger Aktionsplan in Zusammenarbeit mit den involvierten Akteuren ausgearbeitet wird, erachtet der Bundesrat die Klärung der Zuständigkeiten als notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3823	n	Mo. Prelicz-Huber. Rahmengesetz für die Existenzsicherung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Rahmengesetz für die Existenzsicherung vorzulegen, das folgende Elemente regelt:

1. Die Gewährung eines sozialen Existenzminimums, das die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht.
2. Die Voraussetzung für den Leistungsbezug, die Bestimmung der Mindesthöhe und Referenzgrösse für den Grundbedarf in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen.
3. Die Umschreibung der weiteren Sozialhilfeleistungen im Grundsatz, nicht in der Höhe (persönliche Hilfe, Mietzinsrichtlinien, medizinische Versorgung, situationsbedingte Leistungen etc.).
4. Die Stärkung der Grundkompetenzen sowie der beruflichen Qualifikationen der Sozialhilfebeziehenden.
5. Die Vereinheitlichung des Verfahrens.
6. Die Stärkung des Rechtsschutzes.
7. Vorschriften bezüglich dem Fachpersonal in den Sozialdiensten.
8. Die Finanzierung der Sozialhilfe durch die Kantone und Gemeinden unter Beteiligung des Bundes.

Begründung Die Armutsbewältigung in der Schweiz ist eine der zentralen sozialpolitischen Herausforderungen. Das letzte Auffangnetz für Armutsbetroffene ist die Sozialhilfe, die subsidiär ausgerichtet wird und die Existenzsicherung, die gesellschaftliche Teilhabe, die Förderung der sozialen und beruflichen Integration und einen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens gewährleisten soll.

In der Schweiz beziehen rund 280 000 Menschen oder 3,3 Prozent Sozialhilfe, darunter sind 1/3 Kinder und Jugendliche aus armutsbetroffenen Familien; viele Alleinerziehende; fast die Hälfte hat keine Ausbildung und ein Viertel sind Working Pools.

Die Sozialhilfe ist kantonal und kommunal geregelt und weist erhebliche Unterschiede auf. Die SKOS erarbeitet Richtlinien zuhanden der Kantone. Es ist Sache der Kantone, ob und in wieweit sie die SKOS-Richtlinien in ihre Sozialhilfegesetzgebung übernehmen. Den Gemeinden steht beim Vollzug ein bedeutender Ermessensspielraum zu. Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass sich die kantonalen Sozialhilfegesetze verselbständigen. Die SKOS-Richtlinien verlieren ihre harmonisierende Wirkung, obwohl sie von der SODK verabschiedet werden. Unterschiede zeigen sich u.a. beim Grundbedarf, bei der Rückerstattungspflicht, den Vermögens- und Einkommensfreibeträgen oder bei der Integrationszulage. Zudem wurden Leistungen teilweise deutlich reduziert, bspw. bei jungen Erwachsenen, Grossfamilien, vorläufig Aufgenommenen oder durch die Streichung der Mindestintegrationszulage.

Unterschiede lassen sich rechtsstaatlich nur so weit legitimieren, als dass sie die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten widerspiegeln. (Siehe dazu Bericht des Bundesrates vom 25. Februar 2015 in Erfüllung des Postulats 13.4010). Neue Studien (Büro BASS, 2018) kommen ausserdem zum Schluss, dass der Grundbedarf zur Existenzsicherung nicht mehr reicht und erhöht werden müsste. Um eine gleichberechtigte Gewährung der Existenzsicherung mit nachvollziehbaren Kriterien zu gewährleisten, braucht es deshalb ein nationales Rahmengesetz. Bei der Finanzierung soll auf einen fairen Lastenausgleich unter angemessener Beteiligung des Bundes geachtet werden.

Stellungnahme Das von der Motion geforderte Rahmengesetz für die Existenzsicherung ist vergleichbar mit dem Rahmengesetz für Sozialhilfe, zu dem sich der Bundesrat bereits verschiedentlich geäußert hat (insbesondere Interpellationen 20.3229 Feri "Harmonisierung und Vereinheitlichung der Sozialhilfe", Piller Carrard 17.3184 "Die Sozialhilfe scheitert an ihrem Auftrag", Häsler 17.4278 "Nehmen die Kantone ihre Verantwortung für die Harmonisierung der Sozialhilfe noch wahr?" sowie Motionen Streiff-Feller 17.4166 und Bertschy 17.4167 "Die Sozialhilfe mit einem schlanken Rahmengesetz oder einem Konkordat koordinieren"). Dabei hat der Bundesrat jeweils daran erinnert, dass der Bund im Bereich Sozialhilfe über keine Gesetzgebungskompetenz verfügt. Die Kantone wiederum, vertreten durch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), sind nicht gewillt, dem Bund weiterreichende Kompetenzen zur Festlegung materieller Sozialhilfenormen einzuräumen. Was die Grundsätze und die Berechnung der Sozialhilfe anbelangt, stützen sie sich weitgehend auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS; SKOS-Richtlinien), die die SODK verabschiedet und zur Anwendung empfiehlt.

Der Bundesrat ist nicht bereit, eine Neuverteilung der Zuständigkeiten in der Sozialhilfe in Betracht zu ziehen, solange diese ihre Aufgabe erfüllt, nämlich als letzte Instanz sicherzustellen, dass unterstützungsbedürftige Personen die Mittel erhalten, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen und am sozialen Leben teilzuhaben. Mit den SKOS-Richtlinien wird das Ziel der schweizweiten Harmonisierung der Sozialhilfe überwiegend erreicht. Die von der Motionärin festgestellten Unterschiede bei wichtigen Punkten können nach Ansicht des Bundesrates auf interkantonaler Ebene geregelt werden.

Das von der Motion verlangte Rahmengesetz für die Existenzsicherung würde vermutlich über ein Rahmengesetz, das sich an den aktuellen Sozialhilfenormen orientiert, hinausgehen. Die Deckung des Existenzbedarfs im Bereich Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV ist nicht direkt mit dem Grundbedarf und den situationsbedingten Leistungen der Sozialhilfe vergleichbar. Ein entsprechender Verweis würde wahrscheinlich zu einer beträchtlichen Erweiterung der Anspruchsberechtigten und zu erheblichen Mehrkosten im Vergleich zur aktuellen Sozialhilfe führen. Die Einführung eines solchen Gesetzes hätte ausserdem Folgen für andere kantonale Bedarfsleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Das Verhältnis zwischen Leistungen auf EL-Niveau und tiefen Löhnen könnte negative Arbeitsanreize setzen.

Die Motion nennt ein zentrales Element, das das Rahmengesetz für die Existenzsicherung vom bisher diskutierten Rahmengesetz für Sozialhilfe unterscheidet: die finanzielle Beteiligung des Bundes. Für den Bundesrat kommen solch erhebliche Mehrkosten, die entstehen würden, wenn der Bund beispielsweise die zusätzlichen Kosten zu jenen der aktuellen Sozialhilfe übernehmen müsste, nicht in Frage. Eine Mitfinanzierung des Bundes an den Kosten der Sozialhilfe würde den laufenden Bestrebungen von Bund und Kantonen zur Aufgabenentflechtung zuwiderlaufen. All die hier und bereits genannten Gründe veranlassen den Bundesrat dazu, die Motion abzulehnen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3831	n	Mo. Schneider Schüttel. Die Zulassung von giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln für die Privatanwendung rasch aufheben			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die Zulassung von giftigen und sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln für die Privatanwendung rasch aufzuheben.

Begründung In seiner Antwort auf die Interpellation 13.4162 von Beat Jans schrieb der Bundesrat vor mehr als sechs Jahren:

"Die Zulassung der Pflanzenschutzmittel ist heute noch nicht in solche für berufliche und nichtberufliche Anwendungen getrennt. Die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSVM; SR 916.161) sieht vor, dass in der Bewilligung spezifiziert wird, ob sich das Mittel für eine nichtberufliche Verwendung eignet. Dies muss auf der Verpackung angegeben sein. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist im Gange, und die Liste der Mittel, die sich für eine solche Verwendung eignen, soll 2015 veröffentlicht werden. Laut Pflanzenschutzmittelverordnung sind die Abgabe von als sehr giftig eingestuften Pflanzenschutzmitteln an nichtgewerbliche Anwenderinnen und Anwender sowie deren Verwendung in Siedlungsgebieten verboten. Ausserdem schreibt die Verordnung vor, dass Mittel für den nichtgewerblichen Gebrauch so zubereitet und verpackt werden müssen, dass ihre Dosierung bei der Anwendung erleichtert wird."

Die angekündigte Liste wurde vier Jahre später (2019) veröffentlicht und ist alles andere als Benutzerinnen- und Benutzer freundlich!

Auf dieser Liste mit 356 Produkten sind laut Bundesrat noch mindestens 190 für Bienen bzw. für Gewässerleben giftige und besonders giftige Produkte aufgeführt, möglicherweise aber auch solche, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können, genotoxisch sind oder krebserregend. Sie sind explizit für die Hobby-Anwendung zugelassen, dürfen daher im Siedlungsgebiet verwendet werden, möglicherweise entgegen geltenden Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung.

Ready-to-use-Produkte, die in geeigneter Dosierung, auf kleinen Flächen und ohne besondere Schutzmassnahmen für Anwenderinnen und Anwender und ihre Familie eingesetzt werden können, sind für den Verkauf an Hobby-Anwenderinnen und Anwender nach wie vor nicht Standard.

Das Verbot des Verkaufs von Produkten für den professionellen Gebrauch an Hobbygärtner ist als Teil des Agrarverordnungspakets 2020 vorgesehen, ist also trotz der geltenden Bestimmungen in der Pflanzenschutzmittelverordnung nach wie vor nicht umgesetzt.

Trotz immer neuen Pestizid-Skandalen scheinen Bundesrat und Verwaltung ihren Versprechungen innert nützlicher Frist und ohne zusätzliche Aufforderungen nicht nachkommen zu wollen.

Stellungnahme	Seit seiner Antwort auf die Interpellation 13.4162 hat der Bundesrat den Aktionsplan zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln verabschiedet. Dieser Aktionsplan gilt auch für Produkte, die von nichtberuflichen Anwenderinnen und Anwendern verwendet werden. Mit der Publikation der Liste der Produkte, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, wurde eine erste Massnahme umgesetzt. Als zweite Massnahme hat der Bundesrat im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 vorgeschlagen, die Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) dahingehend anzupassen, dass die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die beruflichen Anwenderinnen und Anwendern vorbehalten sind, an nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender verboten wird. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel sieht ausserdem vor, die Kriterien für die Zulassung von Produkten für nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender zu verschärfen. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erarbeiten zurzeit diese neuen Kriterien, die sich nach der Toxizität des jeweiligen Produkts für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt orientieren. Eine Vernehmlassung zum Änderungsentwurf der betreffenden Verordnungen ist für 2021 geplant.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3833	n	Mo. Silberschmidt. Nachhaltige Finanzierung der AHV für alle Generationen sicherstellen. Netto null AHV-Defizite bis ins Jahr 2050			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Zielsetzung zu beschliessen und umzusetzen, wonach die AHV bis ins Jahr 2050 nachhaltig und generationengerecht finanziert werden muss (kein Umlagedefizit im Jahr 2050). Dieses Ziel soll mit ausgaben- und einnahmenseitig zu gleichen Teilen ausgewogenen Massnahmen umgesetzt werden.
---------------------------	--

Begründung	Das kumulierte Defizit in der AHV beträgt gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen bis ins Jahr 2050 über 260 Milliarden Schweizer Franken. Einen Teil davon (60 Mrd. CHF) wurde mit der STAF durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge gedeckt. Mit der Reform AHV21 soll ein weiterer Teil durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie die Angleichung des Rentenalters von Frau und Mann abgedeckt werden. Das kumulierte Defizit ist damit aber nach wie vor im dreistelligen Milliardenbereich und wird sich in absehbarer Zeit insbesondere aufgrund der bevorstehenden Pensionierung der Babyboomer-Generation nicht verbessern (im Gegenteil, auch die Folgen der COVID-Wirtschaftskrise und die weiter steigende Langlebigkeit werden die Situation weiter verschärfen). Obwohl der AHV-Ausgleichsfonds gemäss Artikel 107 Absatz 3 AHVG in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken soll, hat der Bundesrat bis heute keine entsprechende konkrete Zielsetzung festgelegt. Es soll deshalb der Grundsatz festgehalten werden, wonach 2050 kein Umlagedefizit besteht, d.h. die AHV finanziell gesund ist, und der Fondsstand mindestens einer Jahresausgabe der AHV entspricht. Dieses Ziel soll erreicht werden durch einnahmen- und ausgabenseitig ausgewogene Massnahmen im Rahmen geeigneter Reformetappen. Das Ziel soll somit nicht nur einnahmeseitig über die Erhöhung von Steuern und Abgaben erreicht werden, sondern auch die gesellschaftlichen Veränderungen sollen mit einer Erhöhung des Rentenalters in demselben Umfang bezüglich der finanziellen Wirkungen wie die zusätzlichen Einnahmen berücksichtigt werden.
-------------------	--

Stellungnahme	Der Bundesrat teilt die Zielsetzung der Motion, wonach die AHV nachhaltig und generationengerecht finanziert werden muss. Entsprechend soll mit der Reformvorlage AHV 21 das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 gesichert und das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten bleiben. Diese Zielsetzung soll auch für die folgenden Jahrzehnte gelten. Allerdings wird erst eine nächste Reform die Herausforderungen über das Jahr 2030 hinaus auffangen können.
	Demgegenüber schränkt die Forderung, wonach die Zielsetzung mit ausgaben- und einnahmenseitig zu gleichen Teilen ausgewogenen Massnahmen erreicht werden soll, den Handlungsspielraum zu stark ein. Bereits die im Parlament zur Diskussion stehende Reform AHV21 würde mit dieser Zielsetzung relativiert, da entweder die Kompensationsmassnahmen zugunsten der Frauen, die Mehrwertsteuer oder das Rentenalter generell umgestaltet werden müssten.
	Trotz hohem Reformbedarf sind in den letzten Jahren beabsichtigte Reformen der AHV gescheitert. Einen mehrheitsfähigen Kompromiss über die notwendigen Massnahmen zur Stabilisierung der AHV und Sicherung der Renten zu finden hat für den Bundesrat hohe Priorität. Je rascher sich das Parlament auf einen mehrheitsfähigen Kompromiss für die AHV 21 einigt, desto eher wird sich die finanzielle Situation der AHV stabilisieren. Mit dem zu erwartenden wirtschaftlichen Abschwung aufgrund der Covid-19 Krise bleibt eine zeitnahe und erfolgreiche Reform der 1. Säule wichtiger denn je.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3835	n	Mo. Badertscher. Keine gesundheitsschädigenden Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in importierten Lebensmitteln			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesundheitsrisiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) zu vermindern, indem er bei importierten Lebensmitteln: a. Grenzwerte für Rückstände von in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM) prüft und reduziert; b. Rückstände von nicht zugelassenen PSM verbietet und im Besonderen für alle PSM, die aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten wurden, strikt die Nulltoleranz anwendet; c. Die Nulltoleranz von 0,01 mg/kg überprüft und gemäss heutigen Laborstandards reduziert; d. das Kontroll- und Sanktionssystem befähigt, die strikte Einhaltung zu garantieren.
Begründung	Angesichts der Debatte über den PSM-Einsatz in der Schweiz gilt es auch die Importe unter die Lupe zu nehmen. Gemäss EDI-Verordnung SR 817.021.23 sollen Lebensmittel grundsätzlich keine Rückstände von in der Schweiz verbotenen PSM enthalten. Für diese gilt als Nulltoleranz die geringste quantifizierbare Rückstandskonzentration von 0,01 mg/kg. Im Besonderen soll für PSM, "aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zugelassen" wurden, ausnahmslos die Nulltoleranz angewandt werden. Dennoch praktiziert der Bundesrat abweichende Einfuhrtoleranzen. Und zwar auch für PSM, die in der Schweiz gemäss PIC-Verordnung ausdrücklich wegen ihrer "Auswirkungen auf die Gesundheit oder auf die Umwelt" verboten wurden. Für sie gelten teils massiv höhere Grenzwerte. Damit gefährdet der Bundesrat nicht nur die Gesundheit der Konsumierenden, sondern schafft auch ungleichlange Spiesse für Schweizer Landwirtschaftsbetriebe, die ohne diese Produkte auskommen. Indem er den Verkauf solcher Lebensmittel zulässt, unterstützt er die Verwendung von PSM in Drittstaaten, welche dort die Gesundheit der Bäuerinnen und Landarbeiter gefährden oder die Umwelt verschmutzen. Die EU hat die negativen Folgen dieser Praxis erkannt und will nun die gesetzlichen Bestimmungen überprüfen, wie die europäische Kommission kürzlich in einem Bericht schrieb. Auch der Bundesrat darf Rückstände von verbotenen PSM nicht länger tolerieren: Für alle PSM, die in der Schweiz zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt verboten sind, muss strikt die Nulltoleranz gelten. Diese sollte den heutigen Laborstandards angepasst werden, sodass sie der tatsächlichen geringsten quantifizierbaren Rückstandskonzentration entspricht. Mit den heutigen Messmethoden können Rückstände bestimmt werden, die unter 0,01 mg/kg liegen.
Stellungnahme	Die Vorgaben zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln sind in der Schweiz im internationalen Vergleich schon heute sehr streng (siehe auch Antwort des Bundesrates zur Interpellation Badertscher 20.3351 vom 6.5.2020 "Gesundheitsschädigende Chemikalien. Warum toleriert der Bundesrat Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln?"). Zu den Forderungen dieser Motion nimmt der Bundesrat im Einzelnen wie folgt Stellung: a) Die Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände (RHG), einschliesslich Importtoleranzen, werden schon heute regelmässig überprüft. RHG werden nur gewährt, wenn sie für die Konsumentinnen und Konsumenten gesundheitlich unbedenklich sind. b) Damit der internationale Handel von Lebensmitteln möglich ist, werden vom Codex Alimentarius (gemeinsames Gremium der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation [FAO] und der Weltgesundheitsorganisation [WHO] der Vereinten Nationen) Standards für Lebensmittel festgelegt. Für eine grosse Anzahl von Pflanzenschutzmitteln wurden von diesem internationalen Gremium unter Mitwirkung der Schweiz RHG definiert. Solange sich die Schweiz an diesen Werten orientiert, hält sie die Vorgaben der WTO ein und schafft keine unzulässigen technischen Handelshemmnisse. Führt sie strengere Werte ein, muss sie diese gegenüber den Mitgliedern der WTO wissenschaftlich begründen können, indem sie aufzeigt, dass das als angemessen beurteilte Gesundheitsschutzniveau mit dem einschlägigen internationalen Standard nicht erreicht werden kann. Andernfalls könnte ein Handelspartner diese Werte als unzulässige Diskriminierung im Rahmen der WTO beanstanden. Strengere Werte hätten zudem ein technisches Handelshemmnis im Handel mit der EU zur Folge. Nicht jedes Pflanzenschutzmittel, das in der Schweiz nicht zugelassen ist, ist für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich. Eine Nichtzulassung kann auch darauf zurückzuführen sein, dass mangels Bedarf gar kein Gesuch um Zulassung gestellt wurde. Bei Nichtzulassung zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim Verzehr von Lebensmitteln gilt auch für eingeführte Lebensmittel stets die als Nulltoleranz festgelegte Bestimmungsgrenze. Diese entspricht der geringsten noch quantifizierbaren Rückstandskonzentration oder, falls dies technisch nicht möglich ist, dem Standardhöchstwert von 0,01 mg/kg. Ist ein Pflanzenschutzmittel im Inland hingegen zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender beim Ausbringen oder zum Schutz der Umwelt nicht zugelassen, sind Einfuhrtoleranzen für Lebensmittel möglich. Vorausgesetzt ist, dass der Verzehr von damit behandelten Lebensmitteln gesundheitlich unbedenklich ist. c) Soweit dies technisch überhaupt möglich ist, werden bereits heute niedrigere Bestimmungsgrenzen als 0,01 mg/kg als Nulltoleranz festgelegt. d) Das Kontroll- und Sanktionssystem ist nicht flächendeckend, sondern risikobasiert ausgestaltet. Dabei fokussiert es bereits auf Rückstände in Importprodukten, von denen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ausgeht. Die Anliegen der Motionärin sind damit auch in diesem Punkt bereits erfüllt.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.